

Ministerium für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt



# Förderfibel 2008/2009

*Ratgeber für  
Bürgerinnen und Bürger,  
Kommunen, Unternehmen,  
Verbände und Verwaltung*

FREISTAAT  
THÜRINGEN



**Förderfibel  
2008/2009**

**Ratgeber für Bürgerinnen und  
Bürger, Kommunen, Unternehmen,  
Verbände und Verwaltung**



## VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegt die aktuelle Förderfibel des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU). Mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sind die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die neue EU-Förderperiode 2007–2013 gesetzt. In Thüringen erfolgt die Umsetzung durch die neue FörderInitiative **L**ändliche **E**ntwicklung in **T**hüringen (FILET). Es ist von Vorteil, die allgemeinen Hinweise zu beachten, danach folgt eine Einführung in die Programmteile der Förderinitiative FILET. Die darüber hinaus im Verantwortungsbereich des TMLNU liegenden Fördermaßnahmen, Finanzierungshilfen der Europäischen Union und des Bundes sind ebenfalls in der Broschüre aufgeführt.

Des Weiteren haben wir für Sie wichtige Anschriften und Ansprechpartner der zuständigen Stellen aufgelistet.

Die Zielstellungen der Förderprogramme orientieren sich an den Prinzipien von Nachhaltigkeit, Integration und Ressourcenschutz. Die Land- und Forstwirtschaft sind dabei als Wirtschaftszweige auch weiterhin die tragenden Säulen im ländlichen Raum. Eckpunkte sind die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und umweltverträglichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Durch den Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten wird die Wertschöpfungstiefe gesteigert. Ferner steht die Erschließung weiterer Einkommensquellen, wie die energetische und stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen als Beitrag zur Ressourcenschonung im Vordergrund. Weiterbildungsmaßnahmen ergänzen die Investitionsförderung.

Im Forstbereich liegen die Schwerpunkte in der weiteren Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung von privaten und körperschaftlichen Forstbetrieben, der Förderung von Zusammenschlüssen und in der Stabilisierung von Waldökosystemen.

War Leader+ in der alten Förderperiode ein eigenständiges Programm, so ist LEADER jetzt ein querschnittsorientierter, methodischer Ansatz innerhalb des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des länd-



lichen Raumes. LEADER setzt auf die eigenen Kräfte und Stärken in unseren Regionen. Gefragt sind die maßgeblichen Akteure im ländlichen Raum, die ausgestattet mit Entscheidungskompetenz und Fördermitteln die Projekte umsetzen. Es gilt die erarbeiteten Regionalen Entwicklungsstrategien mit Leben zu erfüllen. Dabei wird ein Schwerpunkt bei den Maßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) liegen. Die Maßnahmen der ILE wie Dorferneuerung/Dorfentwicklung einschließlich Kooperation und Umnutzung, ländliche Infrastruktur, Schutzpflanzungen und Flurneueordnung bleiben eigenständig erhalten und werden teilweise erweitert. Seit dem Vorliegen der Regionalen Entwicklungsstrategien der LEADER-Regionalen Aktionsgruppen (RAG) werden Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK's) nur noch dann gefördert, wenn sie sich auf räumliche oder thematische Schwerpunkte beschränken. Das Regionalmanagement ist mit Anerkennung der RAG unter LEADER geregelt.

Die Förderung in den Bereichen der Umwelt konzentriert sich in den kommenden Jahren auf Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Es werden daher vorrangig Maßnahmen aus den Bereichen der Abwasserentsorgung, der naturnahen Gewässerentwicklung sowie des Hochwasserschutzes gefördert.

Die Broschüre richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger, an landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Unternehmen, an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts als auch an Verbände, Vereine und Organisationen mit umweltschutzorientierter Ausrichtung. Sie ist auch eine Arbeitshilfe für alle in der Unternehmensberatung tätigen privaten und staatlichen Stellen.

Wir wollen Sie mit der Förderfibel in der neuen Förderperiode wie gewohnt zuverlässig und kompetent begleiten. Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Sie auf den nächsten Seiten finden.

Ihr



Dr. Volker Sklenar  
Thüringer Minister für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt

## ALLGEMEINE HINWEISE

- Mit der Broschüre wird das Ziel verfolgt, dem eiligen Leser in einer kurzen und allgemeinverständlichen Form einen umfassenden Überblick über die derzeit geltenden Förderrichtlinien im Agrar-, Umwelt- und Forstbereich in Thüringen zu vermitteln, über deren Inhalte zu informieren sowie verwaltungsseitige Hinweise zu geben. Sofern für ein Programm vertieftes Interesse vorliegt, empfiehlt es sich, in dem unter „Fundstelle“ jeweils angeführten amtlichen Dokument nachzulesen.
- Die in der Förderfibel des TMLNU aufgeführten Konditionen entsprechen dem Stand vom 01. Mai 2008 und unterliegen einer ständigen Änderung. Es ist deshalb notwendig, bei den Antragsstellen bzw. Bewilligungsbehörden die aktuellen Konditionen zu erfragen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Zeitablauf Zuständigkeiten einzelner Behörden ändern können, die nach Erscheinen dieser Broschüre nicht mehr berücksichtigt werden können.
- Die Förderung ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen, im jeweiligen Programm genannten Behörde zu beantragen. Nachfinanzierungen oder Umschuldungen werden nicht gefördert.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Die Antragsteller müssen sich nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinie regelmäßig in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln an der Finanzierung beteiligen.
- Darlehensanträge sind im Allgemeinen auf Formblätter über ein Kreditinstitut eigener Wahl (Hausbank) einzureichen; die Darlehen sind banküblich abzusichern.
- Die Antragsteller müssen die öffentlichen Mittel für den festgelegten Zweck verwenden und darüber einen Nachweis führen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Finanzierungshilfeanträgen vollständige und den Tatsachen entsprechende Angaben zu machen, anderenfalls könnte dem Antragsteller ein Strafverfahren drohen.
- Die Förderfibel des TMLNU kann telefonisch unter der Nummer 0361/379 992 2 bestellt oder im Internet: [www.thueringen.de/tmlnu](http://www.thueringen.de/tmlnu) abgerufen werden.
- Im Internet unterliegt die Darstellung der einzelnen Förderprogramme einer ständigen Aktualisierung.

# INHALT

	Seite
Vorwort	3
Allgemeine Hinweise	5
Die FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007–2013 – FILET	9
1. Landwirtschaft	11
1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) <i>FILET</i>	11
1.2 Agrartourismus <i>FILET</i>	14
1.3 Förderung von Bewässerungsanlagen	16
1.4 Förderung von Beratungsleistungen zur Nutzung einzelbetrieblicher Managementsysteme in Landwirtschaftsunternehmen <i>FILET</i>	18
1.5 Berufsbildungsmaßnahmen <i>FILET</i>	20
1.6 Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten <i>FILET</i>	23
1.7 Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007) <i>FILET</i>	24
2. Forstwirtschaft	30
2.1 Erstaufforstung <i>FILET</i>	30
2.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	32
2.3 Forstwirtschaftliche Infrastruktur <i>FILET</i>	34
2.4 Naturnahe Waldbewirtschaftung <i>FILET</i>	36
2.5 Strukturförderhilfe	38
2.6 Förderung von Investitionen in Forstbetrieben und der Verarbeitung und Vermarktung von Holz <i>FILET</i>	40
2.7 Waldbewirtschaftung mit besonderen Anforderungen des Naturschutzes durch Waldumweltmaßnahmen <i>FILET</i>	42

2.8	Bodenschutzkalkung <i>FILET</i>	44
3.	Land- und forstwirtschaftlicher Markt	45
3.1	Innovationsförderung in der Land- und Ernährungswirtschaft <i>FILET</i>	45
3.2	Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse <i>FILET</i>	46
3.3	Marktstrukturgesetz; Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften	48
3.4	Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte (Startbeihilfen und Vermarktungskonzeptionen)	49
3.5	Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen in der Fischerei, Schutz und Verbesserung der Wasserfauna und -flora	51
3.6	Absatzförderung zur Verbesserung der Marktposition forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse	53
4.	Ländliche Entwicklung	55
4.1	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung <i>FILET</i>	55
4.2	Erarbeitung eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes <i>FILET</i>	61
4.3	Förderung der Revitalisierung von Brachflächen	62
5.	LEADER <i>FILET</i>	64
6.	Umwelt	67
6.1	Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung	67
6.2	Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung	69
6.3	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte nach § 13 Abwasserabgabengesetz	71
6.4	Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung <i>FILET</i>	73
6.5	Siedlungsabfallwirtschaft	74
6.6	Maßnahmen zur Altlastenbehandlung	76
6.7	Zuwendungen des Freistaates Thüringen zur Anschubfinanzierung von Wasser-, Boden- und Zweckverbänden	78

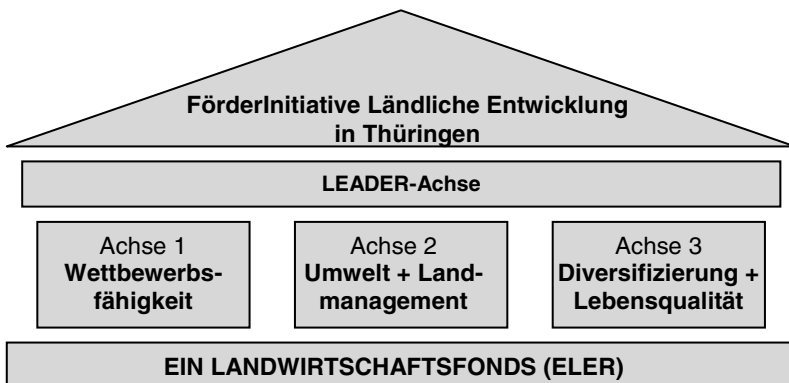
6.8	Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) <i>FILET</i>	79
6.9	Förderung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz bzw. nach § 45 Thüringer Naturschutzgesetz in Thüringen anerkannten Vereine	81
6.10	Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP)	82
6.11	Förderung von Koordinierungs- und Beratungsleistungen und der Öffentlichkeitsarbeit der Landschaftspflegeverbände	84
6.12	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt – Marktanzreizprogramm des BMU	85
6.13	Solarstrom erzeugen	89
6.14	ERP-Energieeffizienzprogramm	91
6.15	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	93
6.16	Zuschussprogramm Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge	95
6.17	KfW-Umweltprogramm	97
6.18	BMU-Programm Demonstrationsvorhaben	99
6.19	KfW-Erneuerbare Energien	101
6.20	Beratung zur sparsamen und rationellen Energienverwendung in Wohngebäuden vor Ort	103
7.	Sonstiges	106
7.1	Förderbereiche der Deutschen Bundesstiftung Umwelt: Umwelttechnik, Umweltforschung und Naturschutz, Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz	106
7.2	Förderung der Nachhaltigen Entwicklung in Thüringen	108
7.3	LIFE+ – Finanzierungsinstrument für die Umwelt	109
8.	Verzeichnis wichtiger Anschriften	111
9.	Abkürzungsverzeichnis	119

# Die FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007–2013 – FILET



Die FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen – FILET – stellt in Thüringen das zentrale Instrument für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums dar. Mit ihr wird das Finanzierungsangebot der Europäischen Union, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aufgegriffen und in Form eines umfangreichen Entwicklungsprogramms umgesetzt. So bietet FILET ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen an, mit welchem die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, die Umwelt und die Landschaft sowie die Lebensqualität im ländlichen Raum als Förderschwerpunkte verbessert werden sollen. Gefördert werden Investitionen in Agrar- und Forstbetriebe und auch Agrarumwelt-, Hochwasserschutz- oder waldbauliche Maßnahmen. Die Dorferneuerung und die Flurbereinigung sind neben vielen weiteren Maßnahmen ebenso Bestandteil der Förderinitiative.

Als weiterer Schwerpunkt in die Förderinitiative integriert ist die Weiterentwicklung des querschnittsorientierten LEADER-Konzepts. Das LEADER-Konzept setzt auf die eigenverantwortliche Regionalentwicklung auf der Basis öffentlich-privater Partnerschaften. Dafür haben sich in Thüringen 15 Regionale Aktionsgruppen konstituiert und Entwicklungsstrategien erarbeitet. Durch die Förderung von Projekten, die den strategischen Zielsetzungen entsprechen, werden die Entwicklungsstrategien umgesetzt. LEADER wird flächendeckend im gesamten ländlichen Raum in Thüringen angeboten.



Mit der „Förderinitiative Ländliche Entwicklung“ verfügt Thüringen für die Jahre 2007 bis 2013 über ein zielgerichtetes und effektives Förderangebot. Insgesamt stehen aus dem ELER 693 Mio. € zur Verfügung. Hinzu kommen Mittel aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, kommunale Gelder und Mittel des Freistaates Thüringen. Die privaten Anteile eingerechnet, ergibt sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von 1,7 Mrd. €. Weiterführende Informationen zu FILET finden Sie unter

<http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/lawi/entwplan07-13/content.html>

Welche Fördermaßnahmen Bestandteil der „Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen“ sind, erkennen Sie durch folgendes Symbol: **FILET**

## 1. Landwirtschaft

### 1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) *FILET*

Es wird unterschieden zwischen:

- Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Urproduktion
- Förderung von Investitionen zur Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich Verarbeitung und Vermarktung eigen erzeugter Produkte

#### ***Was wird gefördert?***

##### **A) landwirtschaftliche Urproduktion**

1. Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit;
2. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen; Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft;
3. Erfüllung besonderer Anforderungen bezüglich tiergerechte Haltung, Verbesserung des Tierschutzes und Tierhygiene;
4. Investitionen in der Bienenwirtschaft.

##### **B) Diversifizierung**

1. Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse:
  - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
  - Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen.
2. Nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten:
  - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
  - Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen.

#### ***Wer wird gefördert?***

##### **A) landwirtschaftliche Urproduktion**

1. Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.

2. Unternehmen, deren Umsätze aus der Tierhaltung mehr als 25 % betragen, unabhängig von der Flächengröße.
3. Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

## **B) Diversifizierung**

1. Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform,
2. Die Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln,
3. Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

#### **A) landwirtschaftliche Urproduktion**

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen,
- grundsätzlich eine Buchführung für mindestens drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung vorzulegen,
- eine Buchführung für mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen,
- aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings die erfolgreiche Entwicklung des Betriebs nachzuweisen (mit Ausnahme von Investitionen der Bienenwirtschaft),
- nachzuweisen, dass der Ort der Investition in Thüringen liegt.

#### **B) Diversifizierung**

Der Zuwendungsempfänger hat:

- Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des zu gründenden Unternehmens nachzuweisen,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nachzuweisen,

- schaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen,
- nachzuweisen, dass der Ort der Investition im ländlichen Raum des Freistaats Thüringen liegt.

### **Wie viel Geld gibt es?**

#### **A) landwirtschaftliche Urproduktion**

- förderfähiges Investitionsvolumen: mindestens 30.000 €, (Bienenwirtschaft 5.000 €), höchstens 1,5 Mio. € (einmal im Zeitraum 2008–2013),
- Zuschuss: 25 % bzw. 30 % bei Investitionen in besonders tiergerechte Tierhaltungsverfahren,
- Bürgschaften: 70 %-ige Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen.

#### **B) Diversifizierung**

- förderfähiges Investitionsvolumen: mindestens 10.000 €, höchstens 800.000 € bzw. 1 Mio. € bei Investitionen zur Stromerzeugung (jeweils innerhalb von drei Jahren)
- Zuschuss: 25 % bzw. 10 % bei Investitionen zur Stromerzeugung (Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe.)

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Anträge werden bei der Thüringer Aufbaubank in schriftlicher Form nach vorgegebenem Muster gestellt.

### **Fundstelle**

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 1.2 Agrartourismus *FILET*

### ***Was wird gefördert?***

1. Ausbau, Modernisierung und Ausstattung von Ferienzimmern, -wohnungen, -häusern sowie speziellen Herbergen, einschließlich der dazu gehörenden sanitären Einrichtungen, Gästeaufenthaltsräumen einschließlich der Sanitär- und Kücheneinrichtungen;
2. Schaffung von Grill und überdachten Sitzplätzen, Kinderspielplätzen bzw. Spielscheunen, Räumlichkeiten für Zusatzangebote im Freizeit- und Erlebnisbereich sowie Anschaffung von Sport- und Spielgeräten;
3. Errichtung und Ausstattung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen zum Erleben von Land- und Forstwirtschaft sowie Regionalgeschichte, wie u. a. Ausstellungen, Lehrpfade, Tierunterkünfte;
4. Ausbau von Räumen und Plätzen für zusätzliche Einkommensmöglichkeiten/Dienstleistungsangebote;
5. Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit agrartouristischer Angebote sowie Optimierung von touristischen Wertschöpfungsketten, wie u. a. Analysen, zielgruppen- und themenorientierte Produktentwicklungen, Marketingmaßnahmen, -konzepte, -strategien.

### ***Wer wird gefördert?***

1. Natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb führen sowie juristische Personen mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmen für Maßnahmen nach 1 bis 4,
2. Natürliche und juristische Personen, die im ländlichen Raum Thüringens agrartouristische Beherbergungsleistungen anbieten und/oder Einblicke in typisch bäuerliche Lebensweisen gewähren für Maßnahmen nach 1 bis 4,
3. Vereine für Maßnahmen nach Nr. 5 , die rechtsfähig sind und ihren Sitz in Thüringen haben.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Hauptwohnsitz bzw. Unternehmenssitz in Thüringen;
- Förderung in ländlichen Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern vorrangig mit örtlichem Entwicklungskonzept mit agrartouristischer Ausrichtung;
- Erhaltung und Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz oder ortsbildprägender Bausubstanz;

- Erfüllung der 10 von 12 spezifischen Kriterien der Urlaubsform „Urlaub auf dem Bauernhof/Ferien auf dem Lande“; Investitionen förderfähig nur bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten,
- grundsätzlich qualitative Verbesserung des vorhandenen Gesamtangebotes i.d.R. ab 6 Betten;
- Erweiterung bzw. Neuschaffung von Bettenkapazitäten nur in Ausnahmefällen bei landwirtschaftlichen Betrieben;
  - mit mindestens 3-jähriger Beherbergungserfahrung und einer guten, durchschnittlichen Auslastung (letzten 2 Jahre mindestens 50 %, Saisonspitze 2 Monate pro Jahr mindestens 80 %),
  - Neueinsteiger mit schlüssigem Marketingkonzept und Nachweis guter Wirtschaftlichkeit,

### **Wie viel Geld gibt es?**

Nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse):

- bei Maßnahme Nr. 1 bis Nr. 4 bis zu 50 %, in Großschutzgebieten bis zu 55% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 €,
- bei Maßnahme Nr. 5 bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 100.000 €,
- bei kombinierter Antragstellung darf bei Maßnahmen Nr. 1 bis Nr. 4 der Höchstbetrag der Förderung von max. 50.000 € nicht überschritten und der Mindestbetrag von 1.000 € nicht unterschritten werden,
- für Zuwendungsempfänger nach Nr. 1 bis Nr. 3 ist zu gewährleisten, dass die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen bezogen auf den Zeitraum von 3 Jahren 200.000 € nicht übersteigen.

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Durch formgebundenen Antrag für Maßnahmen nach Nr. 1 bis Nr. 4 beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt und für Maßnahmen nach Nr. 5 beim Thüringer Landesverwaltungsamt.

### **Fundstelle**

Richtlinie veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2008.

### 1.3 Förderung von Bewässerungsanlagen

#### ***Was wird gefördert?***

Neubau und Erweiterung von Wasser sparenden überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke

Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen

#### ***Wer wird gefördert?***

Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unterhaltspflichtige an Gewässern

#### ***Was wird vorausgesetzt?***

Gefördert werden kann:

- wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bewässerungsmaßnahme anhand eines Investitions- und Nutzungskonzeptes nachgewiesen wird,
- wenn die Finanzierung der gesamten Kosten einschl. der nicht zuwendungsfähigen Kosten durch Eigenmittel, Kredite und Zuwendungen gesichert ist,
- wenn die Förderregion im langjährigen Mittel eine negative klimatische Wasserbilanz im Zeitraum von April bis September aufweist.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung und die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt, in Form von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 70 % des förderfähigen Investitionsvolumens.

Die förderfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus:

- den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,
- den infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- dem notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben,
- dem notwendigen Grunderwerb für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Der Mindestsatz der Zuwendungen für eine in sich abgeschlossene Maßnahme beträgt 2.500 €, der Höchstsatz beträgt 100.000 €.

#### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebundene schriftliche Antragstellung (mit dem dazugehörigen Investitions- und Nutzungskonzept) beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt.

Eine Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes (untere Wasserbehörde) ist dem Antrag beizufügen.

#### ***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 1.4 Förderung von Beratungsleistungen zur Nutzung einzelbetrieblicher Managementsysteme in Landwirtschaftsunternehmen *FILET*

### ***Was wird gefördert?***

- Unterstützung der Landwirte bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance);
- Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zur Verbesserung von
  - Produkt- und Prozessqualität,
  - Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse,
  - Tierschutz und Tiergesundheit,
  - Umweltaspekten in der gesamten Produktion,
  - effizienter Anwendung neu eingeführter Rechtsnormen,
  - Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

### ***Wer wird gefördert?***

Unternehmen mit landwirtschaftlicher Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 der VO (EG) 1782/2003 unbeschadet der gewählten Rechtsform.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- der Betriebssitz des Zuwendungsempfängers ist in Thüringen;
- die Beratungsleistung muss mittels eines gesetzlich geregelt oder vom TMLNU anerkannten einzelbetrieblichen Managementsystems ausgeführt sein;
- die Beratungsleistung muss in jedem Fall den Gesamtbetrieb umfassen und mindestens die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) beinhalten;
- die geförderte Beratungsleistung muss von einem vom TMLNU anerkannten Beratungsanbieter erbracht worden sein.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) von mindestens 200 € bis zu 1.500 € je jährliches Beratungspaket für maximal 5 aufeinander folgende Jahre. Der Anteil der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Durch formgebundenen Antrag bis zum 15. Mai für maximal 12 zurückliegende Monate beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt zuzüglich Beratungsvertrag, formgebundener Beratungsbericht, Rechnungslegung und Zahlungsnachweis.

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 1.5 Berufsbildungsmaßnahmen *FILET*

### ***Was wird gefördert?***

Gefördert wird die Teilnahme an und die Organisation/Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen, soweit sie auf die Ausbildung fachlicher und unternehmerischer Kompetenzen insbesondere bezüglich

- des Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
  - einer nachhaltigen Tierproduktion und Landbewirtschaftung,
  - ordnungsgemäßer Forstwirtschaft/naturnaher Waldwirtschaft,
  - einer beschleunigten Umsetzung von Rechtsnormen (Cross Compliance),
  - des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Gewässerschutzes,
  - der Bioenergienutzung,
  - der Sensibilisierung für den Erhalt der Biodiversität, die Belange von Natura 2000, den Wald-Naturschutz, die EU-Wasserrahmenrichtlinie und den effizienten Einsatz von Agrarumweltmaßnahmen sowie
  - der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten in ländlichen Räumen (z.B. agrartouristische Dienstleistungen)
- ausgerichtet sind.

### ***Wer wird gefördert?***

- Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige (Betrieb muss Mindestgröße nach Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte – ALG – erreichen oder überschreiten),
- Beschäftigte in Betrieben aller Rechtsformen in der Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft (wobei die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmen weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens betragen muss),
- natürliche Personen, die agrartouristische Dienstleistungen anbieten,
- Bildungsträger (juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts).

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Wohnsitz, Arbeits-/Ausbildungsstätte oder Unternehmenssitz in Thüringen,
- Weiterbildungspass, welcher vom örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt ausgestellt wird,
- Tätigkeit in einem Beruf des Berufsfeldes Agrarwirtschaft,
- Personen, die im Zusammenhang mit der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten neue Einkommensquellen erschließen

- wollen, müssen dies glaubhaft durch Vorlage eines Unternehmenskonzeptes erklären,
- natürliche Personen, die agrartouristische Dienstleistungen anbieten, müssen den Nachweis über das Angebot erbringen.
  - Für Bildungsträger:
    - vom Thüringer Landesverwaltungsamt anerkannte Bildungsmaßnahme,
    - Mindestdauer der Maßnahme 6 Unterrichtsstunden,
    - Mindestteilnehmerzahl 10 förderfähige Teilnehmer.

### **Wieviel Geld gibt es?**

- A) Für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben für
- Übernachtung,
  - Lehrgangs-/Teilnehmergebühren,
  - Unterrichtsmaterialien,
  - eine An- und Abreise je Woche zum/vom Lehrgangsort für Auszubildende, die an Lehrgängen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen teilnehmen.
- Der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 2.000 €. Die Maßnahme darf nicht bereits nach B) gefördert sein.

- B) Für die Organisation und Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben für
- Sachkosten,
  - Mieten,
  - Honorare,
  - Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent/km,
  - Personalkosten für eigenes Personal,
  - Lehr- und Lernmaterial sowie
  - Betriebsentschädigungen.
- Die Teilnehmer erhalten dann keine zusätzliche Förderung nach A).

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

- Einzelantragsteller einmal jährlich auf formgebundenem Antrag für das zurückliegende Jahr im örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt.
- Bildungsträger beantragen die Durchführung der Bildungsmaßnahme spätestens zwei Monate vor Beginn auf formgebundenem Antrag beim Landesverwaltungsamt. Diesem Antrag ist eine Stellungnahme des für

den Durchführungsort zuständigen Landwirtschaftsamtes beizufügen.  
Die Beratung erfolgt bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstr. 1, 99092 Erfurt.

Die Antragsformulare sind jeweils dort erhältlich.

***Fundstelle***

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2008

## 1.6 Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

*FILET*

### ***Was wird gefördert?***

Gefördert wird die Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in den benachteiligten Gebieten gem. Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (Abl. L 72 S.1) sowie der Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in diesen Gebieten.

### ***Wer wird gefördert?***

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Art. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 mit Betriebssitz in Thüringen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% beträgt.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Mindestens 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche im benachteiligten Gebiet.
- Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.
- Bewirtschaftet der Zuwendungsempfänger Dauergrünland, muss in mindestens 11 Monaten des Kalenderjahres ein Tierbesatz von mindestens 0,3 GVE je Hektar Hauptfutterfläche vorhanden sein.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Mindestens 25 und höchstens 180 €/ha in Abhängigkeit von der Nutzung als Acker- oder Grünland sowie der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ).

Die Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn ein Mindestbetrag von 500 € erreicht wird.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Im zuständigen Landwirtschaftsamt, schriftlich als Teil des InVeKoS-Sammelantrages.

### ***Fundstelle***

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2008

## 1.7 Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, *FILET* Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)

### *Was wird gefördert?*

Gefördert wird die freiwillige Einführung und Beibehaltung von Produktionsverfahren, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und des Wassers dienen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zum freiwilligen Erhalt der Biodiversität in Kulturlandschaften sowie der Erhalt genetischer Ressourcen, speziell vom Aussterben bedrohte Nutztierassen, unterstützt werden.

### *Programmteil L – Umweltgerechte Produktionsverfahren der Landwirtschaft und des Gartenbaus*

- L1 Einführung, Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im Gesamtbetrieb
- L2 Anbau von mindestens sechs verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes
- L31 Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf Ackerland
- L32 Anlage und extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen
- L33 Anlage von Blühstreifen auf Ackerland auf ausgewiesenen erosionsgefährdeten Ackerflächen an Gewässern
- L4 Erhaltung von Standorten mit pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation
- L6 Pflege von Hecken, Schutzpflanzungen, nicht landwirtschaftlich genutzter Baumreihen und Feldgehölzen

### *Programmteil N – Naturschutzmaßnahmen*

- N1 Naturschutzmaßnahmen auf dem Ackerland
- N12 Hamsterschutzgerechte Ackernutzung
- N13 Bereitstellung von Nahrungs- und Nistschutzflächen für Tierarten der Feldflur
- N14 Schaffung von Nahrungsflächen für den Rotmilan
- N15 zehnjährige Stilllegung von Ackerflächen für Naturschutzzwecke
- N2 Naturschutzmaßnahmen auf dem Grünland – Biotoppflege durch Beweidung
- N211 Biotoppflege von Mager- und Trockenstandorten durch Beweidung mit Rindern/Pferden

- N212 Biotoppflege von Mager- und Trockenstandorten durch Beweidung mit Rindern/Pferden unter erschwerten Bedingungen
- N213 Biotoppflege von Mager- und Trockenstandorten durch Beweidung mit Schafen/Ziegen
- N221 Biotoppflege von Bergwiesen und Borstgrasrasen durch Beweidung
- N222 Biotoppflege von Bergwiesen und Borstgrasrasen durch Beweidung unter erschwerten Bedingungen
- N231 Biotoppflege von Feucht- und Nasswiesen durch Beweidung
- N232 Biotoppflege von Feucht- und Nasswiesen durch Beweidung unter erschwerten Bedingungen
- N241 Biotoppflege in Wiesenbrüteregebieten durch Beweidung
- N242 Biotoppflege in Wiesenbrüteregebieten durch Beweidung unter erschwerten Bedingungen
- N25 Pflege von Schafhütungen mit Schafen und/oder Ziegen sowie die Pflege von nicht mechanisierbaren Grünlandflächen durch Beweidung mit Rindern und/oder Pferden
- N3 Naturschutzmaßnahmen auf dem Grünland – Biotoppflege durch Mahd
- N311 Biotoppflege von Mager- und Trockenstandorten durch Mahd
- N312 Biotoppflege von Mager- und Trockenstandorten durch Mahd unter erschwerten Bedingungen
- N321 Biotoppflege von Bergwiesen und Borstgrasrasen durch Mahd
- N322 Biotoppflege von Bergwiesen und Borstgrasrasen durch Mahd unter erschwerten Bedingungen
- N331 Biotoppflege von Feucht- und Nasswiesen durch Mahd
- N332 Biotoppflege von Feucht- und Nasswiesen durch Mahd unter erschwerten Bedingungen
- N341 Biotoppflege in Wiesenbrüteregebieten durch Mahd
- N342 Biotoppflege in Wiesenbrüteregebieten durch Mahd unter erschwerten Bedingungen
- N351 Biotoppflege von extensiven Mähwiesen des Flach- und Hügellandes durch Mahd
- N352 Biotoppflege von extensiven Mähwiesen des Flach- und Hügellandes durch Mahd unter erschwerten Bedingungen
- N4 Pflege von Streuobstwiesen
- N5 Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland
- N6 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung von Teichlandschaften

### *Programmteil T – Maßnahme zur Erhaltung genetischer Ressourcen*

T1 Erhaltung und Erweiterung des Bestandes vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutztierassen

### *Programmteil W – Maßnahmen des Gewässerschutzes*

W1 Erreichung oder Beibehaltung eines erklärten Stickstoffsaldos

W21 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau

W22 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

### **Wer wird gefördert?**

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Art. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003

### **Was wird vorausgesetzt?**

Einhaltung bestimmter Wirtschaftsweisen bzw. Pflegemaßnahmen oder der Nachweis vorgegebener Umweltziele für den Zeitraum von 5 Jahren, bei der Maßnahme N15 von 10 Jahren. Die detaillierten Zuwendungsvoraussetzungen (Verpflichtungsinhalte) können maßnahmespezifisch in den Landwirtschaftsämtern oder unter [www.thueringen.de/tmlnu](http://www.thueringen.de/tmlnu) eingesehen werden.

Die Förderung kann nur für in Thüringen gelegene Flächen erfolgen.

Der Verpflichtungszeitraum (KULAP Jahr) beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Antragstellung muss vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) erfolgen.

### **Wie viel Geld gibt es?**

*Bei der Maßnahme L1:*

Bei Einführung ökologischer Anbauverfahren:

- 187 €/ha Ackerfläche
- 187 €/ha Grünland
- 440 €/ha Gemüseanbaufläche
- 840 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen

Bei Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren:

- 137 €/ha Ackerfläche

- 160 €/ha Grünland
- 271 €/ha Gemüseanbaufläche
- 662 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen

Bei nachgewiesener Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/1991 erhöht sich die Beihilfe um 35 €/ha, höchstens jedoch um 530 €/Zuwendungsempfänger.

*Bei der Maßnahme L2:*

- 35 €/ha Ackerfläche bzw.
- 21 €/ha Ackerfläche bei einer gleichzeitigen Förderung nach L1

*Bei der Maßnahme L31:*

Auf Flächen, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:

- Blühflächen mit jährlicher Nachsaat 169 €/ha
- Blühflächen mit einer Nachsaat nach drei Jahren 55 €/ha

Auf Flächen, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:

- Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat 540 €/ha
- Blühstreifen mit einmaliger Ansaat 372 €/ha
- Blühflächen mit jährlicher Nachsaat 540 €/ha

*Bei der Maßnahme L32:* 452 €/ha

*Bei der Maßnahme L33:*

- Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat 540 €/ha
- Blühstreifen mit einmaliger Ansaat 372 €/ha

*Bei der Maßnahme L4:* 110 €/ha

*Bei der Maßnahme L6:* 450 €/ha

*Bei der Maßnahme N12:* 350 €/ha

*Bei der Maßnahme N13:* 450 €/ha

*Bei der Maßnahme N14:* 280 €/ha

*Bei der Maßnahme N15:* 136 €/ha

bei einer Ackerzahl (AZ) bis zu 25, bei einer AZ über 25 erhöht sich die Beihilfe um 7 € je vollen AZ-Punkt. Die Beihilfe beträgt maximal 460 €/ha.

<i>Bei der Maßnahme N211:</i>	200 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N212:</i>	260 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N213:</i>	330 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N221:</i>	200 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N222:</i>	260 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N231:</i>	200 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N232:</i>	260 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N241:</i>	200 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N242:</i>	260 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N25:</i>	200 €/ha

<i>Bei der Maßnahme N311:</i>	345 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N312:</i>	445 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N321:</i>	310 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N322:</i>	410 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N331:</i>	310 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N332:</i>	410 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N341:</i>	350 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N342:</i>	450 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N351:</i>	259 €/ha
<i>Bei der Maßnahme N352:</i>	359 €/ha

*Bei der Maßnahme N4:* 310 €/ha

*Bei der Maßnahme N5:* 491 €/ha

*Bei der Maßnahme N6:* 420 €/ha

*Bei der Maßnahme T1:* 200 €/GVE

- Bei der Maßnahme W1:*
- bei Erreichung des Zielsaldo 1 45 €/ha Ackerland
  - bei Erreichung des Zielsaldo 2 70 €/ha Ackerland

*Bei der Maßnahme W21:*

- 70 €/ha Zwischenfrucht-/Untersaatfläche bzw.
- 45 €/ha Zwischenfrucht-/Untersaatfläche bei einer gleichzeitige Förderung nach L1

*Bei der Maßnahme W22:*

54 €/ha

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Der Antrag wird beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt auf formgebundenen Antragsunterlagen gestellt.

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 2. Forstwirtschaft

### 2.1 Erstaufforstung *FILET*

#### **Was wird gefördert?**

- Erstmalige Aufforstung durch Pflanzung und Maßnahmen der gelenkten Sukzession einschließlich Kulturvorbereitung und Schutz der Kultur
- Pflege der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre
- Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste bis zu 15 Jahre bei Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Nachbesserungen bei Ausfall von mehr als 30 v. H. der Pflanzenzahl aufgrund natürlicher Ereignisse

#### **Wer wird gefördert?**

- natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts
- als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
- Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet.

#### **Was wird vorausgesetzt?**

- Eigentumsnachweis oder Pachtvertrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Verpächters
- Genehmigung der Erstaufforstung durch die staatlichen Forstämter
- Verwendung von standorts- und herkunftsgerechtem Vermehrungsgut

Weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

#### **Wie viel Geld gibt es?**

Die Zuschüsse betragen für die Kulturbegründung und Pflege je nach Maßnahme von 50 v. H. bis zu 85 v. H.. Sie werden z. T. als Pauschalen nach kalkulierten Kostensätzen gewährt. Für die Erstaufforstungsprämie werden 150 € je ha und Jahr für Nichtlandwirte und abhängig von der Bodenwertzahl 350 bis zu 700 € je ha und Jahr für Landwirte gewährt. Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden bei den örtlich zuständigen Forstämtern  
([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de))

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 2.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

### ***Was wird gefördert?***

- Zuschüsse für Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter (z. B. Maschinen, Geräte, Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen) einschließlich vorbereitende Untersuchungen
- Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Beratung der Mitglieder (z. B. Personal- und Reisekosten, Geschäftsausgaben)
- Mobilisierungsprämie für Holz (Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften (FBG), Koordination des überregionalen Holzabsatzes durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen)
- Kombinationsmodell aus Geschäftsführung und Mobilisierungsprämie

### ***Wer wird gefördert?***

- anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Zuschüsse zur Geschäftsführung nur bei Neugründung oder Fusion
- Mobilisierungsprämie ausschließlich für das vom Zusammenschluss selbst vermarktete Holz
- Effizienzkriterien für Erhalt der Mobilisierungsprämie:  
Mindestfläche der Forstbetriebsgemeinschaft: 500 ha  
Bei FBG, in denen
  - die Baumart Fichte dominiert, sind mindestens 2,5 fm,
  - die Baumart Kiefer bzw. Laubholzarten dominieren, sind mindestens 1,5 fmje ha Mitgliedsfläche und Jahr durch die FBG selbst zu vermarkten.
- Kombinationsmodell: Geschäftsplan und Beschäftigung professionellem Personals

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuschüsse betragen für die

- Erstinvestitionen: bis zu 40 v. H. der förderfähigen Ausgaben,
- Geschäftsführung: bis zu 60 v. H. in den ersten 4 Jahren, danach für 3

Jahre 50 v. H. und weitere 3 Jahre 40 v. H. der förderfähigen Ausgaben und

- Holzmobilisierungsprämie: bis zu 0,80 €/fm.

Die weiteren Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden bei den örtlich zuständigen Forstämtern  
([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de))

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 2.3 Forstwirtschaftliche Infrastruktur *FILET*

### ***Was wird gefördert?***

- Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege einschließlich zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen
- Holzkonservierungsanlagen: Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz

### ***Wer wird gefördert?***

- natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
- Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Eigentumsnachweis oder Pachtvertrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Verpächters
- Prüfkriterien für den Forstwegebau sind die Rahmenbedingungen gemäß „Walderschließungskonzeption der Thüringer Landesforstverwaltung“ in der jeweils gültigen Fassung
- Grundinstandsetzung von Forstwegen und Holzkonservierungsanlagen sind nur im Rahmen der Bewältigung von Schadereignissen förderfähig

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuschüsse betragen:

- bis zu 70 % für Forstwirtschaftlichen Wegebau und
- bis zu 30 % für Holzkonservierungsanlagen.

Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden bei den örtlich zuständigen Forstämtern ([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de))

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 2.4 Naturnahe Waldbewirtschaftung *FILET*

### ***Was wird gefördert?***

- Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung dienen
- Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand (Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau)
- Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen
- Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder
- Insektizidfreier Waldschutz (Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mit Lockstoffen und Bekämpfung von Schadinsekten durch Aufarbeiten von befallenem Holz oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig herabsetzen)
- Einsatz von Rückepferden

### ***Wer wird gefördert?***

- natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
- Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Eigentumsnachweis oder Pachtvertrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Verpächters
- Verwendung von standorts- und herkunftsgerechtem Vermehrungsgut

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuschüsse betragen je nach Maßnahme von 50 % bis zu 90 %. Sie werden z. T. als Pauschalen nach kalkulierten Kostensätzen gewährt. Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden bei den örtlich zuständigen Forstämtern  
([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de))

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 2.5 Strukturförderhilfe

### ***Was wird gefördert?***

- Forstschutzmaßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme,
- Wegeinstandsetzung,
- Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen,
- Abmarkung von Waldflächen,
- Mobile Waldbesitzerschule Thüringens.

### ***Wer wird gefördert?***

- natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit einer Forstbetriebsgröße von bis zu 100 ha,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen,
- anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Eigentumsnachweis oder Pachtvertrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Verpächters
- Die Notwendigkeit der jeweiligen Forstschutzmaßnahmen ist durch das zuständige staatliche Forstamt und ggf. durch die Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei zu prüfen und zu bestätigen.
- Die Notwendigkeit der Walderschließungsmaßnahmen (Wegeinstandsetzung und Rückewegebau) ist durch das zuständige Staatliche Forstamt zu prüfen und zu bestätigen.

Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuschüsse betragen i. d. R. 70 % der förderfähigen Ausgaben, die z. T. als Pauschalen gewährt werden. Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden bei den örtlich zuständigen Forstämtern  
([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de))

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 2.6 Förderung von Investitionen in Forstbetrieben und der Verarbeitung und Vermarktung von Holz

**FILET**

### ***Was wird gefördert?***

- a) die Anschaffung von Maschinen und Anlagen zum Fällen, Aufarbeiten und Rücken von Rundholz
- b) die Anschaffung von Maschinen und Anlagen für die Erzeugung von Energieholz aus Waldholz
- c) Investitionen auf Rundholzplätzen alle Arbeitsgänge betreffend, die dem gewerbsmäßigen Sägen von Rundholzsortimenten vorangehen

### ***Wer wird gefördert?***

- für die Maßnahmen nach a) anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und private und Körperschaftliche Waldbesitzer, deren forstlicher Grundbesitz sich überwiegend in Thüringen befindet
- für die Maßnahmen nach b) und c) zusätzlich zu den o. g. Zuwendungsempfängern forstliche Lohnunternehmer, Holz bearbeitende Produktionsbetriebe

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Eigentumsnachweis oder Pachtvertrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Verpächters
- Im Rahmen der Maßnahmen b) und c) werden ausschließlich Kleinunternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG gefördert.
- Ab einer Antragshöhe von 50.000 € Investitionsvolumen Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuschüsse betragen für die Maßnahme a) bis zu 45 % und für die Maßnahme b) und c) bis zu 30 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden bei den örtlich zuständigen Forstämtern  
([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de))

### ***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 2.7 Waldbewirtschaftung mit besonderen Anforderungen des Naturschutzes durch Waldumweltmaßnahmen *FILET*

### ***Was wird gefördert?***

- a) Sicherung oder Entwicklung von Waldlebensraumtypen, Waldbiotopen und Waldhabitaten
- b) Besondere Artenschutzmaßnahmen in den Lebensräumen bzw. Habitaten der Raufußhühner
- c) Maßnahmen zur Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen und Requisiten in Waldlebensräumen, Waldbiotopen und Waldhabitaten
- d) Beibehaltung von traditionellen Waldbewirtschaftungsformen zur Sicherung oder Entwicklung von Waldlebensraumtypen und Waldhabitaten
- e) Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf

### ***Wer wird gefördert?***

- Privatwaldbesitzer und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen,
- Kommunale Waldbesitzer und Gemeindeverbände,
- anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Eigentumsnachweis oder Pachtvertrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Verpächters
- Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuschüsse betragen je nach Maßnahme bis zu 90 %. Sie werden z. T. als Pauschalen nach kalkulierten Kostensätzen gewährt. Bei den Maßnahmen nach Buchstabe a) bis d) können maximal bis zu 200 € je ha und Jahr gefördert werden.

Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden bei den örtlich zuständigen Forstämtern ([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de))

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 2.8 Bodenschutzkalkung *FILET*

### ***Was wird gefördert?***

- Bodenschutzkalkung mit kohlensaurem Magnesiumkalk (Vorarbeiten, wie z. B. Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten und Durchführung der Bodenschutzkalkungsmaßnahmen mittels geeigneter Technologie)

### ***Wer wird gefördert?***

- natürliche Personen und juristische Personen des privaten- und öffentlichen Rechts,
- anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung  
als Besitzer forstlicher Grundstücke.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Eigentumsnachweis oder Pachtvertrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Verpächters
- Die Kalkung ist nur bei Waldbeständen möglich, die von der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei (TLWJF) in Gotha entsprechend der „Anweisung zur Bodenschutzkalkung in den Wäldern des Freistaats Thüringen“ in der jeweils gültigen Fassung als kalkungsbedürftig eingeordnet werden.

Die weiteren Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuschüsse betragen 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, max. 300 €/ha.

Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden bei den örtlich zuständigen Forstämtern ([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de))

### ***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

### 3. Land- und forstwirtschaftlicher Markt

#### 3.1 Innovationsförderung in der Land- und Ernährungswirtschaft *FILET*

##### **Was wird gefördert?**

Die Entwicklung neuer Produkte einschließlich der hierzu erforderlichen vorbereitenden Tätigkeiten, Entwicklung neuer Verfahren in der Land- und Ernährungswirtschaft einschließlich der Erprobung dieser Verfahren unter Praxisbedingungen sowie die Entwicklung neuer Technologien zur Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

##### **Wer wird gefördert?**

Landwirtschaftsbetriebe sowie Unternehmen, sofern diese Kooperationsvereinbarungen eingegangen sind und keine Großunternehmen sind.

##### **Was wird vorausgesetzt?**

- Vorlage einer nachvollziehbaren Darstellung des Projektes,
- Abschluss einer Projektvereinbarung, in der Rechte und Pflichten der Beteiligten geregelt sind und das Projektziel festgehalten ist

##### **Wie viel Geld gibt es?**

Projektförderung, Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses:

- 100 % für Grundlagenforschung
- 60 % für industrielle Forschung
- 35 % für vorwettbewerbliche Entwicklung

##### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Auf formgebundenen Antragsunterlagen bei der:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft  
Naumburger Straße 98  
07743 Jena  
Tel.: 036 41/68 30

##### **Fundstelle**

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

### 3.2 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse *FILET*

#### ***Was wird gefördert?***

Die Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen mittels betrieblicher Investitionen in höhere Produktqualitäten und neue Erzeugnisse entsprechend den Forderungen des Marktes sowie Investitionen zur weiteren Rationalisierung der geschaffenen Kapazitäten und Investitionen in die Verarbeitung von ökologischen Produkten, Qualitätsprodukten und Produkten der regionalen Vielfalt.

#### ***Wer wird gefördert?***

Gewerbliche Unternehmen, die landwirtschaftliche Produkte in der ersten Verarbeitungsstufe be- oder verarbeiten oder vermarkten und keine Großunternehmen sind. Investitionen auf der Einzelhandelsstufe sind ausgeschlossen.

#### ***Was wird vorausgesetzt?***

Gefördert werden kann, wenn

- ausreichend Absatzmöglichkeiten bestehen,
- die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers und die Rentabilität des Vorhabens nachgewiesen sind,
- Lieferverträge mit landwirtschaftlichen Erzeugern oder gemeinschaftlichen Absatzorganisationen bestehen.

#### ***Wie viel Geld gibt es?***

Für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können Zuwendungen bis zu 35 % der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden; für andere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu 25 %. Betriebe, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr den KMU zugeordnet werden können, jedoch weniger als 750 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz weniger als 200 Mio. Euro beträgt, können Zuwendungen bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben erhalten.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Auf formgebundenen Antragsunterlagen bei der:

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9 (S-Finanzzentrum)  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361/74470  
Fax: 0361/7447-271 (Kundencenter)  
info@aufbaubank.de

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

### **3.3 Marktstrukturgesetz; Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften**

#### ***Was wird gefördert?***

Die Gründung von Erzeugergemeinschaften in Form von Startbeihilfen in den ersten fünf Jahren nach der Anerkennung

#### ***Wer wird gefördert?***

- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen,
- Alle beteiligten Erzeuger müssen Kleinunternehmen oder kleine bzw. mittelständische Unternehmen sein.

#### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Vertraglich geregelter Zusammenschluss von mindestens sieben Erzeugern für ein Erzeugnis bzw. eine Gruppe verwandter Erzeugnisse,
- Anerkennung der Erzeugergemeinschaft durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
- Gewährleistung einer Mindesterzeugnismenge für ein Erzeugnis bzw. eine Gruppe verwandter Erzeugnisse,
- Darstellung der Konzeption des Zusammenschlusses.

#### ***Wie viel Geld gibt es?***

Startbeihilfen bis zu 3 / 2 / 1 / 1 / 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfassten Erzeugung über die ersten fünf Jahre der Anerkennung, aber – degressiv gestaffelt über die ersten fünf Jahre – max. 60 bis 20 % der angemessenen Organisationskosten

#### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Auf formgebundenen Antragsunterlagen bei der:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft  
Referat 310  
Naumburger Straße 98  
07743 Jena  
Tel.: 03641/683-0

#### ***Fundstelle***

Richtlinie veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2001 mit Änderungen in Nr. 48/2002

### **3.4 Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte (Startbeihilfen und Vermarktungskonzeptionen)**

#### ***Was wird gefördert?***

- Maßnahmen zur Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung zusammengefasster Partien von ökologisch oder regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an die Markterfordernisse,
- Startbeihilfen für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen,
- Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung o. g. Erzeugnisse,
- Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen.

#### ***Wer wird gefördert?***

- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Erzeugungsregion für bestimmte Vermarktungsregionen produzieren,
- Alle Erzeuger müssen Kleinunternehmen oder kleine bzw. mittelständische Unternehmen sein.

#### ***Was wird vorausgesetzt?***

Gefördert werden kann:

- wenn die Zusammenschlüsse ihre Produkte „ökologisch“ erzeugen, d. h. gem. den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 und des dazugehörigen EG-Folgerechts. Die Zusammenschlüsse haben diese Grundsätze einzuhalten und sich einem entsprechenden Kontrollverfahren zu unterziehen. Analoges gilt für die Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung.
- wenn die „regional erzeugten“ Produkte in einer Erzeugungsregion produziert und in einer Vermarktungsregion abgesetzt werden. Gefördert werden regional erzeugte landwirtschaftliche Qualitätsprodukte. Die betroffenen Erzeugerzusammenschlüsse/Unternehmen müssen sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen.

### **Wie viel Geld gibt es?**

- Startbeihilfen, degressiv gestaffelt, anteilig zu den nachgewiesenen Organisationskosten in Höhe von bis zu 60 / 60 / 50 / 40 / 20 % in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung bzw. begrenzt auf 10 % der Verkaufserlöse der jährlich nachgewiesenen Erzeugung im dritten bis fünften Jahr,
- Vermarktungskonzeptionen und deren Einführung sowie die Einführung anerkannter stufenübergreifender Qualitäts- oder Umweltmanagementsysteme bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, max. 100.000 € in 3 Jahren.

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Auf formgebundenen Antragsunterlagen bei der:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Referat 310

Naumburger Straße 98

07743 Jena

Tel.: 03641/683-0

### **Fundstelle**

Richtlinie veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2001 mit Änderungen in Nr. 48/2002.

### **3.5 Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen in der Fischerei, Schutz und Verbesserung der Wasserfauna und -flora**

#### ***Was wird gefördert?***

- Produktive Investitionen in der Aquakultur
- Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur
- Tiergesundheitliche Maßnahmen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- Maßnahmen, die dem Schutz und der Verbesserung der Wasserfauna und -flora dienen
- Maßnahmen zur Erschließung neuer Märkte und zur Verbesserung des Absatzes von Erzeugnissen der Aquakultur und der Fischwirtschaft
- Studien, Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben zur Einführung innovativer Techniken für die Fischerei

#### ***Wer wird gefördert?***

- Natürliche oder juristische Personen (im Haupt- und Nebenerwerb), die im Fischereisektor die Fischerei (Binnenfischerei/Aquakultur) und/oder die Fischwirtschaft (Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur) betreiben sowie neu zu gründende Unternehmen mit Sitz in Thüringen, außer Unternehmen des Einzelhandels,
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie eingetragene Vereine der Fischerei und Fischereigenossenschaften

#### ***Was wird vorausgesetzt?***

Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

#### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuschüsse betragen je nach Maßnahme 30 bis 100 %, z. B.:

- für Investitionen in der Aquakultur bis zu 40 %
- für Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung bis zu 30 %
- für Vorhaben, die dem Schutz und der Verbesserung der Wasserfauna und -flora dienen, bis zu 100 %.

Die Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden beim Forstamt Frauenwald

Forstamt Frauenwald

Forsthaus Allzunah

98711 Frauenwald

Tel.: 036 782/613 86

Fax: 036 782/658 47

forstamt.frauenwald@forst.thueringen.de

***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

### **3.6 Absatzförderung zur Verbesserung der Marktposition forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse**

#### ***Was wird gefördert?***

Zuwendungen zur Verbesserung der Marktposition forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse durch absatzfördernde Maßnahmen, wie:

- Teilnahmegebühren, Standmieten, Informations- und Werbematerialien, Aufbau- und Energiekosten bei der Beteiligung an Messen, Ausstellungen, Kontakt- und Warenbörsen,
- Standmieten, Informations- und Werbematerialien für Verkaufsförderaktionen im Einzelhandel, in Verbrauchermärkten etc.,
- Honorare und Agenturkosten von Beratungsmaßnahmen, Markt- oder Unternehmensanalysen und für die Entwicklung von Marketingkonzepten durch Marketingunternehmen oder Marktforschungsinstitute zur Verbesserung der Markttransparenz,
- Agenturkosten für die Erarbeitung und Durchführung von Qualitäts- und Markenprogrammen und die Erlangung von Umwelt und Qualitätssertifikaten,
- Kosten für Seminar- und Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops u. ä., die der Erschließung von Absatzalternativen dienen,
- Agenturkosten für Werbemaßnahmen zur Markteinführung neuer Produkte,
- Probelieferungen (deren Herstellungskosten, Transportkosten ins Ausland, Zwischenlagerkosten im Ausland) zur Markteinführung neuer Produkte auf internationalen Märkten,
- die bei der Durchführung von Fachtagungen, Marketingberatungsmaßnahmen und -seminaren anfallenden Kosten für Vorträge (Honorare) und Tagungsorte (Mieten).

#### ***Wer wird gefördert?***

- kommunale und private Waldeigentümer in Thüringen, die auf dem forst- bzw. holzwirtschaftlichen Sektor tätig werden,
- kleine und mittlere Unternehmen, die forstwirtschaftliche oder holzwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten,
- gemeinnützige Absatzförderungsorganisationen, Vereine und Verbände, sofern sie die Vermarktungsbedingungen auf dem forst- und holzwirtschaftlichen Sektor fördern.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Gefördert werden kann:

- wenn sich der Betriebs- bzw. Geschäftssitz der Zuwendungsempfänger in Thüringen befindet und diese beim zuständigen Finanzamt angemeldet sind,
- wenn bei gemeinnützigen Absatzförderorganisationen, Vereinen und Verbänden, die nicht in Thüringen ansässig sind, Projekte mit einem Nutzen für Thüringen erarbeitet werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung kann bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 50.000 € je Maßnahme, Antragsteller und Jahr betragen.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Auf formgebundenen Antragsformularen mit den erforderlichen Anlagen beim:

Thüringer Forstamt Frauenwald  
Sachgebiet Förderung  
Forsthaus Allzunah  
98711 Frauenwald  
Tel.: 036782/61386

### ***Fundstelle***

Richtlinie veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 08/2004

## **4. Ländliche Entwicklung**

### **4.1 Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung *FILET***

Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

1. Dorferneuerung und Dorfentwicklung
2. Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher und touristischer Entwicklungspotenziale
3. Anlage von Schutzpflanzungen oder von vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen
4. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
5. Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum

Im Einzelnen:

Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

#### **1. *Dorferneuerung und -entwicklung***

##### **Was wird gefördert?**

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung
- Teilnahme an „Schulen der Dorferneuerung“
- Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte
- Beratung und Betreuung der Zuwendungsempfänger

##### **Wer wird gefördert?**

Gemeinden und Gemeindeverbände, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

### **Was wird vorausgesetzt?**

Es werden nur Maßnahmen in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen gefördert. Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung durchgeführt werden. Die Gemeinde bzw. der Ortsteil ist anerkannter Förderschwerpunkt der Dorferneuerung.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Zuschüsse zu den förderfähigen Aufwendungen in Höhe von

- bis zu 60 % für Gemeinden
- bis zu 30 % für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, jedoch max. 15.000 €

Bei innovativen und/oder besonders raumwirksamen Projekten können die Zuschüsse um bis zu 10 % erhöht werden.

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Anträge sind zu stellen beim:

örtlich zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung:

- für Fördermaßnahmen bis zum 31.10. für das Folgejahr mittels formgebundener Antragsunterlagen und
- zur Anerkennung als Förderschwerpunkt bis zum 31.10. für das Folgejahr mittels formlosem Antrag.

### **Fundstelle**

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## **2. *Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher und touristischer Entwicklungspotenziale***

### **Was wird gefördert?**

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Hierzu zählt besonders der Ausbau ländlicher Wege unter Beachtung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999).

**Wer wird gefördert?**

Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Was wird vorausgesetzt?**

Voraussetzung ist das zustimmende Votum der regionalen Aktionsgruppe LEADER. Es besteht eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren.

**Wie viel Geld gibt es?**

Die Förderung beträgt unter Beachtung bauweisenabhängiger Obergrenzen 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 7.500 € werden nicht bezuschusst. Bei innovativen und/oder besonders raumwirksamen Projekten können die Zuschüsse um bis zu 10 % erhöht werden.

**Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Anträge sind beim jeweils zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung bis zum 31.10. eines Jahres auf formgebundenen Antragsunterlagen zu stellen.

**Fundstelle**

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

**3. Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen****Was wird gefördert?**

Die Anlagen von Schutzpflanzungen und vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der dazu gehörigen Vorarbeiten und des Landankaufes, wenn dieser 10 % der geförderten Ausgaben nicht übersteigt.

**Wer wird gefördert?**

Gemeinden und Gemeindeverbände, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts oder Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Zuschüsse zu den förderfähigen Aufwendungen in Höhe von:

- bis zu 65 % für Gemeinden und Gemeindeverbände,
- bis zu 35 % für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

Bei Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen oder unter den Schwerpunkt LEADER fallen, können die Zuschüsse um bis zu 10 % erhöht werden.

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Anträge sind beim jeweils zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung bis zum 31.10. eines Jahres auf formgebundenen Antragsunterlagen zu stellen.

### **Fundstelle**

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## **4. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

### **Was wird gefördert?**

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

### **Wer wird gefördert?**

- Teilnehmergeinschaften,
- Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften,
- Einzelne Beteiligte,
- Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen bei freiwilligem Landtausch

### **Was wird vorausgesetzt?**

Voraussetzung für die Förderung ist die Anordnung eines Verfahrens nach

dem FlurbG bzw. LwAnpG. Es besteht eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmergemeinschaft und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Dient die Flurbereinigung der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer vergleichbaren Planung oder wird sie im Rahmen von LEADER durchgeführt, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Anträge sind zu stellen beim:

örtlich zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung.

### **Fundstelle**

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## **5. Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum**

### **Was wird gefördert?**

- Maßnahmen zur Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten,
- Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

### **Wer wird gefördert?**

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Es können Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 % gewährt werden.

Bei innovativen und/oder besonders raumwirksamen Projekten können die Zuschüsse um bis zu 10 % erhöht werden.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Anträge sind zu stellen beim:

örtlich zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung.

***Fundstelle***

GAK-Rahmenplan 2008-2011 „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“.

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 4.2 Erarbeitung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes *FILET*

### ***Was wird gefördert?***

Die Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) als Vorplanung im Sinne § 1 Absatz 2 der GAK, welche sich problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

Die ILEK sind nur insoweit förderfähig, wie sie nicht bereits Gegenstand der Regionalen Entwicklungsstrategie des jeweiligen LEADER-Gebietes sind.

### ***Wer wird gefördert?***

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie öffentlich-private Partnerschaften (Regionale Aktionsgruppen) im Sinne von Artikel 62 der VO(EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung)

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Die mit der Erarbeitung eines ILEK beauftragten Stellen müssen außerhalb der öffentlichen Verwaltung angesiedelt sein und über eine hinreichende Qualifikation verfügen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Zuschuss beträgt einmalig bis zu 70.000 €.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können laufend formgebunden beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung gestellt werden.

### ***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

### 4.3 Förderung der Revitalisierung von Brachflächen

#### ***Was wird gefördert?***

Finanziell unterstützt wird die Durchführung von Vorhaben, die einer nachhaltigen regionalen Entwicklung im Sinne der Umweltqualität, insbesondere der Nachnutzung brachliegender Flächen im Siedlungszusammenhang sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorrangig in ländlich geprägten Gemeinden dienen. Dazu gehören

- die Wiederherstellung von Siedlungszusammenhängen unter besonderer Beachtung der Verknüpfung und Vernetzung mit angrenzenden Landschaftsräumen,
- die Aufwendungen für den Abriss brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorge nutzter Gebäude und Anlagen sowie für die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- die Kosten für die Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlich maßnahmebezogener technischer Untersuchungen zur Nachnutzung der Flächen im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung,
- der Neu- und Ausbau sowie die Wiederherstellung und Gestaltung von Freiflächen und Wegesystemen für Folgenutzungen,
- der Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung der Maßnahme unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist,
- der Neu- und Ausbau von Freizeit- und Erholungsanlagen in Ortslagen, soweit sie zur Abrundung der Siedlungsformen dienen,
- bei landesweiter Bedeutung Modellvorhaben, deren wissenschaftliche Begleitung sowie Monitoring.

#### ***Wer wird gefördert?***

Zuwendungsempfänger können sein

- Kommunale Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse,
- bei erheblichem öffentlichen Interesse natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.

Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung und den Betrieb der Maßnahme an juristische Personen übertragen.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Förderfähig sind Vorhaben, die in Einklang mit dem Regionalplan, den jeweiligen Entwicklungskonzepten und den Maßnahmeplänen stehen und den bauplanerischen Vorgaben der jeweiligen Gemeinde entsprechen. Für Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Thüringen erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Finanzierbarkeit des beabsichtigten Vorhabens zu erbringen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Bei der Förderung handelt es sich um Projektförderung. Sie erfolgt als Anteilfinanzierung in Form zinsfreier, bedingt rückzahlbarer Zuschüsse. Je nach Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Aufgaben einmalig gewährt werden. Nicht gefördert werden Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5.000 €.

### ***Wo und wie wird beantragt?***

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das folgende Jahr sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung zu stellen.

### ***Fundstelle***

Richtlinie veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2007

## 5. LEADER *FILET*

Bei der LEADER-Förderung handelt es sich nicht um ein eigenes Förderpektrum, sondern um einen besonderen methodischen Ansatz, geeignete Projekte einer Förderung zuzuführen. Grundprinzip ist dabei, dass regelmäßig regional agierende Aktionsgruppen auf der Grundlage einer von ihnen erarbeiteten, regional begrenzten Entwicklungsstrategie über die Förderwürdigkeit eines Vorhabens befinden (s. dazu Kapitel FILET). Die Bewilligungsbehörden bzw. Fachämter prüfen die Förderfähigkeit des Projekts im Hinblick auf die formalen Zuwendungsvoraussetzungen.

### **Was wird gefördert?**

A) die Umsetzung Regionaler Entwicklungsstrategien

Investive und nicht investive Projekte, die geeignet sind, die von einer Regionalen LEADER-Aktionsgruppe ausgearbeitete Entwicklungsstrategie umzusetzen. Zurückgegriffen wird dabei auf die in der „Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET)“ in den Schwerpunktachsen 1 bis 3 vorhandenen Fördergegenstände, insbesondere die der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE). Darüber hinaus sollen Maßnahmen des EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) wie z. B. die Revitalisierung von Brachflächen und regional wirksame touristische Maßnahmen, aber auch des ESF (Europäischer Sozialfonds) über die LEADER-Methode für konkrete Projekte genutzt werden.

B) gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit

Zusammenarbeit Regionaler Aktionsgruppen Thüringens mit Aktionsgruppen innerhalb Deutschlands (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) bzw. mit Aktionsgruppen anderer Mitgliedstaaten der EU (transnationale Zusammenarbeit). Die Zusammenarbeit darf sich nicht auf den Austausch von Erfahrungen beschränken, sondern muss konkrete Projekte beinhalten, die dem unter A) genannten Maßnahmespektrum zugeordnet werden können. Gefördert wird jeweils der Teil, der auf die Regionalen Aktionsgruppen in Thüringen entfällt.

Die Zusammenarbeit muss unter Verantwortung und Koordinierung einer der beteiligten Aktionsgruppen erfolgen.

### **C) der Betrieb einer Regionalen Aktionsgruppe**

Sachausgaben zum Betreiben der Regionalen Aktionsgruppen und die Kosten für die Durchführung des LEADER-Managements. Gefördert werden auch die im Vorfeld von gemeinsamen gebietsübergreifenden oder transnationalen Projekten entstehenden Kosten, wie z.B. Reisekosten, Übersetzungskosten, Machbarkeitsstudien.

#### ***Wer wird gefördert?***

##### **zu A) und B)**

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie natürliche Personen und Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.

##### **zu C)**

Öffentlich-private Partnerschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 62 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (Regionale Aktionsgruppen)

#### ***Was wird vorausgesetzt?***

- Projekte müssen in einer durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt anerkannten LEADER-Region durchgeführt werden,
- Die Förderung eines Projektes muss regelmäßig durch die Regionale Aktionsgruppe befürwortet werden,
- Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit darf sich nicht auf einen Erfahrungsaustausch beschränken. Sie muss die Vorbereitung und Durchführung eines oder mehrerer gemeinsamer oder gleichartiger Projekte beinhalten.

#### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung in folgender Höhe gewährt:

##### **zu A) und B):**

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Vorgaben der Förderrichtlinie für die Maßnahme, die durchgeführt wird.

### **zu C)**

- für das Betreiben der Regionalen Aktionsgruppen bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben,
- Ausgaben für das LEADER-Management bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 75.000 € jährlich,

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

#### **Zu A) und B)**

Die Form der Beantragung, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel und die Festlegung der Bewilligungsbehörde erfolgt gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinien für die Maßnahme, die jeweils durchgeführt wird. Förderanträge sind über die Regionalen Aktionsgruppen einzureichen. Die Aktionsgruppen prüfen und befürworten die Förderwürdigkeit des Projekts mit Blick darauf, dass sich das Projekt inhaltlich in die Ziele und Handlungsfelder der Regionalen Entwicklungsstrategie einfügt. Daraufhin wird der Antrag von dort über die örtlich zuständigen Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

#### **Zu C)**

Anträge sind durch die Regionalen Aktionsgruppen formgebunden für das folgende Jahr bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres bei den örtlich zuständigen Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung einzureichen.

### ***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## 6. Umwelt

### 6.1 Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung

#### **Was wird gefördert?**

Errichtung bzw. Sanierung (nicht im Sinne bloßer Unterhaltung, Wartung oder Reparatur) von Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung. Die Vorhaben werden nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, gefördert.

#### **Wer wird gefördert?**

Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Träger der Aufgaben der Abwasserentsorgung sind.

#### **Was wird vorausgesetzt?**

Gefördert werden kann:

- wenn das Vorhaben Bestandteil des jährlichen Förderprogramms des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und Bestandteil eines nach den Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt aufgestellten und bestätigten Abwasserbeseitigungskonzeptes ist,
- wenn die Antragsunterlagen entsprechend der geltenden Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bis zum 31.12. des Vorjahres vollständig vorliegen, wenn die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die gesicherte Finanzierung des Vorhabens bescheinigt hat.

Die weiteren Voraussetzungen sind der Richtlinie zu entnehmen.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das Förderprogramm hat bis spätestens 15. Juni des Vorjahres bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu erfolgen.

#### **Wie viel Geld gibt es?**

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung i. R. der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz beträgt 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bagatellgrenze: 50.000 €

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die Anträge sind mit diversen Unterlagen lt. Richtlinie 2-fach bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

***Fundstelle***

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2007 (wird in Kürze redaktionell überarbeitet)

## **6.2 Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung**

### ***Was wird gefördert?***

Erichtung von Wasseraufbereitungsanlagen bei der regionalen Trinkwasserversorgung im Fall von regelmäßigen Grenzwertüberschreitungen der Trinkwasserverordnung bzw. von Empfehlungen der WHO oder die Verbindung zwischen Versorgungsgebieten, wenn nur so qualitätsgerechtes Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden kann.

### ***Wer wird gefördert?***

Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Träger der Aufgaben der Wasserversorgung sind.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Gefördert werden kann:

- wenn das Vorhaben Bestandteil des jährlichen Förderprogramms des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt ist,
- wenn die Antragsunterlagen entsprechend der geltenden Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bis zum 31.12. des Vorjahres vollständig vorliegen, wenn die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die gesicherte Finanzierung des Vorhabens bescheinigt hat.

Die weiteren Voraussetzungen sind der Richtlinie zu entnehmen.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das Förderprogramm hat bis spätestens 15. Juni des Vorjahres bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu erfolgen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung i. R. der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz beträgt 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bagatellgrenze: 50.000 €

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die Anträge sind mit diversen Unterlagen lt. Richtlinie 2-fach bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

***Fundstelle***

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2007 (wird in Kürze redaktionell überarbeitet)

***Hinweis:***

Aufgrund derzeit fehlender Mittelbereitstellung erfolgt für 2009 keine Förderprogrammaufstellung.

### **6.3 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte nach § 13 Abwasserabgabengesetz**

#### ***Was wird gefördert?***

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (nach § 13 Abwasserabgabengesetz) dienen.

Förderfähig sind:

1. Bau von Abwasseranlagen (kommunale Anlagen, Pilotanlagen, Pilotprojekte),
2. Allgemeiner Gewässerschutz,
3. Aus- und Fortbildung des die Abwasseranlagen betreuenden Personals,
4. Sonstige Maßnahmen, die den genannten Zwecken dienen.

#### ***Wer wird gefördert?***

Zuwendungsempfänger können sein:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände,
- staatlich anerkannte Ausbildungsträger,
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) des Landesverbandes Sachsen/Thüringen,
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

#### ***Was wird vorausgesetzt?***

Gefördert werden kann:

- wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- wenn eine wasserrechtliche Genehmigung und geprüfte Vorplanungunterlagen vorliegen.

Die Förderung richtet sich nach dem verfügbaren Aufkommen der Abwasserabgabe. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

#### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Anteilfinanzierung, für Vorhaben nach Nr. 2.3.1 der Richtlinie als Festbetragsfinanzierung, gewährt. Eine Kumulation mit anderen Fördermitteln ist nicht möglich.

Die Fördersätze für Maßnahmen betragen:

- nach 2.1.1 der Richtlinie  
Kommunale Abwasseranlagen 65 %
- nach 2.1.2 der Richtlinie  
Musteranlagen bis zu 70 %
- nach 2.1.3 der Richtlinie  
Gutachten, Auswertungen, Ideenwettbewerbe  
und Untersuchungen bis zu 100 %
- nach 2.2 der Richtlinie  
Gewässerschutz in und an Gewässern bis zu 70 %
- nach 2.3.1 der Richtlinie  
1. Ausbildungsjahr 7.700 €  
2. Ausbildungsjahr 4.600 €  
3. Ausbildungsjahr 1.500 €
- nach 2.3.2 der Richtlinie  
Fortbildung bis zu 50 %  
Nicht gefördert werden Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben  
unter 2.500 €.
- nach 2.3.3 der Richtlinie  
Kläranlagennachbarschaft bis zu 70 %  
Kanalnachbarschaft bis zu 70 %
- nach 2.4 der Richtlinie  
sonstige Maßnahmen bis zu 70 %

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die Anträge sind mit entsprechenden Unterlagen lt. Richtlinie mindestens acht Wochen vor Maßnahmebeginn beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für Maßnahmen nach Nr. 2.3 bzw. ab dem zweiten Quartal 2008 bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

### ***Fundstelle***

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2007

## 6.4 Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung *FILET*

### **Was wird gefördert?**

- Ausbaumaßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern und ihrer Uferbereiche (Renaturierung, Rückbau von wasserwirtschaftlichen Anlagen),
- Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Deichen sowie den dazugehörigen Anlagen
- Hochwasserschutzmaßnahmen für Siedlungsgebiete, unter Berücksichtigung des jeweils notwendigen Schutzgrades
- Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen, sofern nicht die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 11 ThürWG ausgeschlossen ist
- Sanierung und Rekonstruktion wasserwirtschaftlicher Anlagen
- Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzeptionen sowie von Gewässerentwicklungsplänen
- Erarbeitung hydrologischer, hydraulischer und gewässerökologischer Flussgebietsuntersuchungen im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen und Hochwasserschutzkonzeptionen sowie von Gewässerstrukturkartierungen

### **Wer wird gefördert?**

Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, die nach § 68 Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2 sowie § 75 Abs. 2 ThürWG Träger der Aufgaben sind

### **Wie viel Geld gibt es?**

Der Fördersatz beträgt zwischen 50 % und 85 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für den Verwendungszweck.

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Mit formgebundenen Antragsformularen nach Maßgabe der Förderrichtlinie bei der Thüringer Aufbaubank

### **Fundstelle**

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11/2000 und 47/2001

## 6.5 Siedlungsabfallwirtschaft

### ***Was wird gefördert?***

Es werden Zuwendungen gewährt:

- zur Umladung von Siedlungsabfällen,
- zur Rekultivierung von Deponien,
- zur Erprobung und Durchführung neuer Vorhaben zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen sowie zur Schadstoffentfrachtung von Abfällen.

Förderfähig sind folgende Vorhaben:

- Maßnahmen und Investitionen zur Erprobung und Durchführung neuer Vorhaben der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und Schadstoffen in Abfällen sowie zur Errichtung entsprechender Anlagen,
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur schienengebundenen Umladung von Siedlungsabfällen,
- Vorhaben der Abfallablagerung.

### ***Wer wird gefördert?***

Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Abfallwirtschaftszweckverbände, Landkreise und kreisfreie Städte sowie Städte und Gemeinden.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Gefördert werden kann:

- wenn Anträge vor Beginn der Maßnahme gestellt werden,
- wenn das Projekt ohne diese Förderung nicht oder nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraumes durchgeführt werden kann.

Die weiteren Voraussetzungen sind der Richtlinie zu entnehmen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung durch Anteilfinanzierung gewährt. Je nach Vorhabensart und Zuwendungsempfänger können die geförderten Vorhaben mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst werden.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die Anträge sind auf formgebundenen Antragsformularen 2fach, mit allen zugehörigen Anlagen, 4 Monate vor dem beantragten Bewilligungsjahr

beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vorzulegen.

***Fundstelle***

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2005

***Hinweis:***

Für neue Anträge sind derzeit keine Mittel verfügbar. Die Förderung läuft voraussichtlich Ende 2009 aus.

## 6.6 Maßnahmen zur Altlastenbehandlung

### **Was wird gefördert?**

- Erkundung, Untersuchung und Gefährdungsabschätzung,
- Sanierungsuntersuchung und -planung,
- Sanierung und
- Überwachung und Eigenkontrolle von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten gem. dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502).

### **Wer wird gefördert?**

- Thüringer Körperschaften des öffentlichen Rechts wie: Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kreisfreie Städte und kommunale Zweckverbände,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes) sowie juristische Personen des privaten Rechts (ausgenommen noch nicht privatisierte Treuhand-Unternehmen),
- natürliche Personen.

### **Was wird vorausgesetzt?**

Gefördert werden kann:

- wenn mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- wenn das Projekt ohne Förderung nicht oder nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraumes durchgeführt werden kann,
- wenn die ökologische Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens, der Grad des Landesinteresses sowie die wirtschaftliche Situation eine Zuwendung erfordern,
- wenn die Finanzierung für die Gesamtmaßnahme gesichert ist.

Die weiteren Voraussetzungen sind der Richtlinie zu entnehmen.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung i. R. der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Der Fördersatz beträgt für kommunale Zuwendungsempfänger i. d. R. 80 %, für juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts und für natürliche Personen i. d. R. 60 %.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die Anträge sind mit formgebundenen Antragsformularen mit allen zugehörigen Anlagen lt. Richtlinie 2-fach bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

***Fundstelle***

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41/2002

***Hinweis:***

Die Förderrichtlinie wird im Jahr 2008 überarbeitet, da für die Förderung von Maßnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften in den Haushaltsjahren 2008/2009 keine Finanzmittel bereitstehen.

## **6.7 Zuwendungen des Freistaates Thüringen zur Anschubfinanzierung von Wasser-, Boden- und Zweckverbänden**

### ***Was wird gefördert?***

Gegenstand der Förderung sind die über die Unterhaltungsverpflichtung einer einzelnen Kommune hinausgehenden Maßnahmen und Projekte der Gewässer- bzw. Deichunterhaltung nach §§ 67 und 74 ThürWG, die erst durch einen Verband effizient durchgeführt werden können.

Zuwendungsfähig sind im ersten und zweiten Haushalts- und Wirtschaftsjahr des Verbandes nach Verbandsgründung bzw. Beitritt zum Verband:

- Projektausgaben, die bei der Umsetzung der in den §§ 67 und 74 ThürWG genannten Maßnahmen und Projekte anfallen,
- die zum Projekt gehörenden Personal- und Sachausgaben im Falle der Neugründung eines Verbandes,
- die zum Projekt gehörenden Sachausgaben im Falle des Beitritts von neuen Verbandsmitgliedern.

### ***Wer wird gefördert?***

Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände, denen lt. ihrer Satzung die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung obliegt.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuwendung kann bis maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die höchstmögliche Förderung pro Verband ist auf insgesamt 1.000 € pro km Gewässerlänge der Gewässer, deren Unterhaltung bei Antragstellung dem Verband obliegt, begrenzt.

### ***Wo und wie wird beantragt?***

Die Anträge sind mit formgebundenen Antragsformularen mit allen zugehörigen Anlagen lt. Richtlinie 2-fach bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

### ***Fundstelle***

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/2002

## 6.8 Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung *FILET* von Natur und Landschaft (ENL)

### **Was wird gefördert?**

Es werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Natur- und Kulturerbes gefördert, im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Die Erstellung von Plänen und Studien im Zusammenhang mit dem Management in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung;
- Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Durchführung von Biotopverbund- und Artenschutzprojekten;
- Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft, Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege;
- Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und -information, Schaffung von Besuchereinrichtungen und Naturerlebnisangeboten;
- Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange: Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsleistungen in Zusammenhang mit der Flächennutzung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Naturführern in Großschutzgebieten, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktionstagen, Erstellung von Informationsmaterialien.

### **Wer wird gefördert?**

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

### **Was wird vorausgesetzt?**

Förderfähig sind sowohl Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Natura 2000 stehen, als auch Maßnahmen in den Nationalen Naturlandschaften (Nationalpark, Biosphärenreservate, Naturparke), in Naturschutzgebieten und Projektgebieten des Naturschutzes sowie anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung in Thüringen. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahmen überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Es kann ein zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung bis 70 %, bei einem besonders hohen öffentlichen Inte-

resse bis zu 100 %, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, ab einer Höhe der jährlichen Zuwendungen von 5.000 Euro.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Projektskizzen und Projektanträge können im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar eingereicht werden. Formulare und Hinweise hierzu sind unter der unten genannten E-Mail-Adresse einsehbar.

***Fundstelle***

Eine Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger im 1. Quartal 2008 ist vorgesehen.

<http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/naturschutz/vertragsnaturschutz/>

## **6.9 Förderung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz <sup>1)</sup> bzw. nach § 45 Thüringer Naturschutzgesetz in Thüringen anerkannten Vereine**

### ***Was wird gefördert?***

Die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen.

### ***Wer wird gefördert?***

Anerkannte Vereine nach § 29 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1)</sup> bzw. nach § 45a Thüringer Naturschutzgesetz mit Sitz in Thüringen.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Es kann gefördert werden, wenn die Vorhaben vorwiegend der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen einer Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung bis max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben; alle persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sowie Investitionskosten.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Auf formgebundenen Antragsformularen beim:

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Abteilung 2

Postfach 10 21 53

99021 Erfurt

Tel.: 0361/37-99360

Frist der Antragstellung: bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres.

### ***Fundstelle***

Richtlinie veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/1997, geändert im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 9/ 2004.

<sup>1)</sup> in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung

## **6.10 Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP)**

### ***Was wird gefördert?***

1. Pflege von Flächen zur Sicherung und Entwicklung bestimmter Lebensraumtypen mit ihren Lebensgemeinschaften per Zuwendungsvertrag (z. B. Mager- und Trockenstandorte, Feucht- und Nassstandorte, Bergwiesen, Streuobstwiesen, Teiche und naturnahe Kleingewässer u. a.),
2. Sicherung von Amphibienwanderungen an Straßen per Zuwendungsvertrag,
3. Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege per Zuwendungsbescheid (z. B. Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Sicherung von Lebensräumen der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt, Maßnahmen zur Neuanlage und Verbesserung landschaftstypischer Biotope und ökologisch und landschaftlich bedeutender Landschaftselemente, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten u. a.).

### ***Wer wird gefördert?***

Natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Gefördert werden kann, wenn ein nachweisbarer Effekt zum Artenschutz, Biotopschutz und zur Biotopgestaltung erbracht wird.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

- zu 1. Für die Pflege von Flächen zur Sicherung und Entwicklung bestimmter Lebensraumtypen: 100 bis 500 €/ha, für Erstpflegemaßnahmen bis 1250 €/ha,
- zu 2. Für die Sicherung von Amphibienwanderungen an Straßen: für den Auf- und Abbau des Zauns 20 € je 100 Meter Zaun; für die Betreuung 55 € je 100 Meter Zaun,
- zu 3. Für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden 70 bis 90 %, in Ausnahmefällen bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die vom Antragsteller unterschriebenen Vertragsangebote oder schriftlichen Förderanträge werden auf vorgegebenen Formularen bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte jährlich zum 1. Februar eingereicht.

***Fundstelle***

Richtlinie veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 51/2004

<http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/naturschutz/vertragsnaturschutz/>

## **6.11 Förderung von Koordinierungs- und Beratungsleistungen und der Öffentlichkeitsarbeit der Landschaftspflegeverbände**

### ***Was wird gefördert?***

Die Durchführung von Koordinierungs- und Beratungsleistungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit von Landschaftspflegeverbänden, sofern diese auf die Umsetzung und Optimierung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerichtet sind.

### ***Wer wird gefördert?***

Landschaftspflegeverbände (gemeinnützige eingetragene Vereine) mit Sitz in Thüringen.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Förderfähig sind nur Vorhaben, die zur nachhaltigen Landnutzung und Landschaftspflege mit dem Ziel der Entwicklung und Erhaltung einer vielfältigen und artenreichen Kulturlandschaft beitragen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilfinanzierung gewährt:

- Bis max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Bagatellgrenze 250 €,
- Förderung als Vielfaches eines festgelegten Stundensatzes; Personal- und Sachausgaben max. 27,50 € pro Stunde,
- Fördermittel jährlich bis zu 50.000 € pro Verband.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Auf formgebundenen Antragsformularen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde.

### ***Fundstelle***

Richtlinie veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 18/2001;  
<http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/naturschutz/vertragsnaturschutz/>

## **6.12 Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien des Bundes im Rahmen des Marktanzreizprogrammes**

### ***Was wird gefördert?***

1. Thermische Solarkollektoranlagen
2. Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse
3. Effiziente Wärmepumpen

### ***Wer wird gefördert?***

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften, Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind (bei gleichzeitiger Einhaltung der KMU-Schwellenwerte), Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren.

Hinweis: Für freiberufliche und gewerbliche Antragsteller kommt das Förderprogramm erst mit dem Tag der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission zur Anwendung.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt werden.

Bei Antragstellung muss die Betriebsbereitschaft der Anlage hergestellt worden sein. Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsbereitschaft beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegen. Mit der beantragten Maßnahme darf nicht vor dem 16.10.2006 begonnen worden sein. Die in der Richtlinie genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte müssen eingehalten werden.

Zu 1. Solarkollektoranlagen (Flach- und Röhrenkollektoren) müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Röhrenkollektoren ab 20 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und bei Flachkollektoren ab 30 m<sup>2</sup> Kollektorfläche ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Zu 3. Elektrisch angetriebene Wärmepumpen benötigen einen Strom- und Wärmemengenzähler zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl. Gasmotorisch

angetriebene Wärmepumpen benötigen einen Gas- und Wärmemengenzähler.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Bei allen Zuschüssen des BAFA handelt es sich um nichtrückzahlbare Investitionszuschüsse im Wege einer Projektförderung. Es gelten folgende Förderbeträge als Basisförderung:

Zu 1.

- Für die Erstinstallation einer Solarkollektoranlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung bis 40 m<sup>2</sup> Kollektorfläche: 60 € je m<sup>2</sup>, mindestens jedoch 410 €.
- Für die Erstinstallation einer Solarkollektoranlage zur Heizungsunterstützung bis 40 m<sup>2</sup> Kollektorfläche: 105 € je m<sup>2</sup> (Mindestanforderungen: bei Flachkollektoren: 9 m<sup>2</sup> Mindestkollektorfläche und mindestens 40 Liter/m<sup>2</sup> Pufferspeichervolumen, bei Röhrenkollektoren: 7 m<sup>2</sup> Mindestkollektorfläche und mindestens 50 Liter/m<sup>2</sup> Pufferspeichervolumen).
- Für die Erstinstallation von Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern zur Heizungsunterstützung und mit einem Pufferspeichervolumen von mindestens 100 Liter/m<sup>2</sup> beträgt die Förderung für die ersten 40 m<sup>2</sup> 105 €/m<sup>2</sup> und jeden weiteren Quadratmeter 45 €/m<sup>2</sup>.
- Für die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage wird ein Zuschuss von 45 €/m<sup>2</sup> für die zusätzlich errichtete Fläche gewährt.

Zu 2.

- Automatisch beschickte Anlagen mit Pelletsbefuerung: Der Zuschuss beträgt 36 € je kW Nennwärmeleistung, mindestens jedoch 2.000 € (für Pelletskessel von 5–100 kW) oder 1.000 € (für luftgeführte Pelletöfen von 8–100 kW und Pelletöfen mit Wassertasche von 5–100 kW) oder 2.500 € (für Pelletkessel von 5–100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mindestens 30 Liter/kW Pufferspeichervolumen).
- Automatisch beschickte Anlagen mit Hackschnitzelbefuerung bei einer Nennwärmeleistung von 5–100 kW und einem Pufferspeichervolumen von mindestens 30 Liter/kW werden mit einem Festbetrag von 1.000 € gefördert.
- Scheitholzvergaserkessel bei einer Nennwärmeleistung von 15–50 kW und einem Pufferspeichervolumen von mindestens 55 Liter/kW werden mit einem Festbetrag von 1.125 € gefördert.

Zu 3.

- Wasser-Wasser- und Sole-Wasser-Wärmepumpen in Neubauten:  
Die Förderung beträgt 10 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche oder beheizte Nutzfläche. Bei Wohngebäuden beträgt die Förderung höchstens 2.000 € je Wohneinheit. Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf 10 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten für die Wärmepumpen begrenzt.
- Luft-Wasser-Wärmepumpen in Neubauten:  
Die Förderung beträgt 5 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche oder beheizte Nutzfläche. Bei Wohngebäuden beträgt die Förderung höchstens 850 € je Wohneinheit. Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf 8 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten für die Wärmepumpen begrenzt.
- Wasser-Wasser- und Sole-Wasser-Wärmepumpen im Gebäudebestand:  
Die Förderung beträgt 20 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche oder beheizte Nutzfläche. Bei Wohngebäuden beträgt die Förderung höchstens 3.000 € je Wohneinheit. Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf 15 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten für die Wärmepumpen begrenzt.
- Luft-Wasser-Wärmepumpen im Gebäudebestand:  
Die Förderung beträgt 10 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche oder beheizte Nutzfläche. Bei Wohngebäuden beträgt die Förderung höchstens 1.500 € je Wohneinheit. Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf 10 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten für die Wärmepumpen begrenzt.

Der Nachweis der Wohn- und Nutzfläche erfolgt durch geeignete Unterlagen.

Bonusförderung:

Für zusätzlich durchgeführte Maßnahmen oder die Kombination von verschiedenen Fördermaßnahmen kann ein Bonus zur eigentlichen Basisförderung beantragt werden:

- Regenerativer Kombinationsbonus: Für die Kombination einer Errichtung einer Solarkollektoranlage mit einer Biomasseanlage oder einer Wärmepumpenanlage wird ein Bonus von 750 € gewährt. Beide Maßnahmen müssen förderfähig sein.
- Kesseltauschbonus: Wird zusätzlich zur Solarkollektoranlage zur Heizungsunterstützung ein Nichtbrennwertkessel (Öl oder Gas) durch

einen Kessel mit Brennwerttechnologie (Öl oder Gas) ausgetauscht, wird ein Bonus von 750 € zusätzlich zur Solarförderung gewährt.

- Effizienzbonus: Wird bei der Errichtung von Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung und von Biomasseanlagen der Primärenergiebedarf von effizienten Gebäuden um bestimmte Vorgaben gesenkt, kann der eigentliche Basisförderbetrag auf das Zweifache erhöht werden.

Der Effizienzbonus ist mit dem Kombinationsbonus und dem Kesseltauschbonus nicht kumulierbar.

- Solarpumpenbonus: Für den Einbau von besonders effizienten Solarkollektorpumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise. Der Bonus beträgt 50 € je Pumpe (nur bei der Errichtung einer Solarkollektoranlage).
- Umwälzpumpenbonus: Für den Einbau von besonders effizienten Umwälzpumpen, die die Bedingungen des freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen. Der Bonus beträgt 200 € je Heizungsanlage (nur bei Solar- und Biomasseanlagen).

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die Antragsstellung ist unter Verwendung des vorgeschriebenen aktuellen Antragsformulars und des Formulars der Fachunternehmererklärung vorzunehmen. Zusätzlich ist die Rechnungskopie der installierten Anlage vorzulegen.

Für die Basisförderung und Bonusförderung erfolgt die Antragsstellung nach Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde:  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Referate 433/434/435  
Frankfurter Straße 29–35  
65760 Eschborn  
Tel.: 061 96/908 625  
Fax: 061 96/908 800  
e-mail:solar@bafa.bund.de  
Internet:www.bafa.de

### ***Fundstelle***

Richtlinien vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 28. Dezember 2007

## 6.13 Solarstrom erzeugen

### ***Was wird gefördert?***

Mitfinanziert werden die Investitionskosten (bei Vorsteuerabzugsberechtigten ohne Umsatzsteuer) einschließlich der Kosten für Messeinrichtungen, Planungskosten, Montagekosten und die notwendigen Netzanschlusskosten für folgende Vorhaben in Deutschland:

- Errichtung einer Photovoltaik-Anlage
- Erweiterung einer Photovoltaik-Anlage
- Erwerb einer Photovoltaik-Anlage
- Erwerb eines Anteils an einer Photovoltaik-Anlage im Rahmen einer GbR

Nicht mitfinanziert werden Beteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts (z. B. Kapitalbeteiligung an einer „Solarfonds“ GmbH & Co. KG). Gebrauchte Anlagen werden nicht mitfinanziert.

### ***Wer wird gefördert?***

Jeder, der kleinere Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) errichten, erweitern oder erwerben möchte, z. B.

- Privatpersonen,
- Gemeinnützige Investoren,
- private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Freiberufler,
- Landwirte.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Finanzierungsanteil je Vorhaben: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten  
Kreditbetrag je Vorhaben: maximal 50.000 €.

Die Mitfinanzierung der im Programm „Solarstrom erzeugen“ geförderten Photovoltaik-Anlage aus anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich. Die Kombination eines Kredites aus dem Programm „Solarstrom erzeugen“ mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die

Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Eine parallele Beantragung von KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

***Fundstelle***

Ausführliche Erläuterungen in dem Merkblatt der KfW unter [www.kfw-foerderbank.de/](http://www.kfw-foerderbank.de/)

## 6.14 ERP-Energieeffizienzprogramm

### ***Was wird gefördert?***

Alle Investitionsmaßnahmen in Deutschland, die wesentliche Energieeinspareffekte erzielen, z. B. in den Bereichen:

- Haus- und Energietechnik inkl. Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasser
- Gebäudehülle
- Maschinenpark inkl. Querschnittstechnologien wie elektrische Antriebe, Druckluft und Vakuum, Pumpen
- Prozesskälte
- Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Ersatzinvestitionen müssen zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 % gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre führen.

### ***Wer wird gefördert?***

- Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)
- Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater
- Contracting-Unternehmen

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Vom Endkreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Finanzierungsanteil: Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

Kreditbetrag: Maximal 10 Mio. €.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahren bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahren bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

***Fundstelle***

Ausführliche Erläuterungen in dem Merkblatt der KfW unter [www.kfw-foerderbank.de/](http://www.kfw-foerderbank.de/)

## 6.15 ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm

### **Was wird gefördert?**

Das ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm unterstützt Umweltschutzmaßnahmen in Deutschland.

- Investitionen zum Schutz des Bodens, des Wassers und der Luft
- Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien
- Förderschwerpunkt: Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge
- Weitere Förderschwerpunkte: Logistikzentren, Güterverkehrszentren (GVZ) und Binnenschiffe

### **Wer wird gefördert?**

- private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, sonstiges Dienstleistungsgewerbe)
- freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ingenieure, Architekten
- Betreiber- und Kooperationsmodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public Private Partnership)

Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch der Jahresumsatz ist oder wie lange das Unternehmen bereits besteht. Kleine und mittlere Unternehmen werden besonders gefördert.

### **Was wird vorausgesetzt?**

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Finanzierungsanteil:

- In der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten bei Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen
- Bei kleinen und mittleren Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen und dies gegenüber der Hausbank nachweisen, bis zu 75 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten bei Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

Kreditbetrag: In den alten Ländern maximal 500.000 €, in den neuen Ländern und Berlin maximal 1.000.000 €. Mindestbetrag für Photovoltaik-

Anlagen: 50.000 €, ggf. kumuliert aus ERP-Umwelt- und Energiespar- und KfW-Umweltprogramm.

***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

***Fundstelle***

Ausführliche Erläuterungen in dem Merkblatt der KfW unter [www.kfw-foerderbank.de/](http://www.kfw-foerderbank.de/)

## **6.16 Zuschussprogramm Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge**

### ***Was wird gefördert?***

Die Anschaffung schwerer Nutzfahrzeuge ab 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und die bei der ersten verkehrsrechtlichen Zulassung einen höheren als den aktuell geltenden Emissionsstandard erfüllen. Aktuell erfüllen die Schadstoffklassen EURO V (letzter möglicher Zulassungstag ist der 30.09.2008) und EEV der Klasse 1 die Fördervoraussetzungen.

Die erste verkehrsrechtliche Zulassung des/r zu fördernden Nutzfahrzeug/e muss in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen und das/die Fahrzeug/e muss/müssen mindestens 2 Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik zugelassen bleiben.

### ***Wer wird gefördert?***

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, sowie freiberuflich Tätige, die künftig Eigentümer oder Halter schwerer Nutzfahrzeuge sind.
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden besonders gefördert.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

- 2.550 € für große Unternehmen mit Investitionsort in den alten Bundesländern
- 2.975 € für große Unternehmen mit Investitionsort in C-Fördergebieten
- 3.400 € für KMU mit Investitionsort in den alten Bundesländern sowie große Unternehmen mit Investitionsort in A-Fördergebieten
- 3.825 € für KMU mit Investitionsort in C-Fördergebieten
- 4.250 € für KMU mit Investitionsort in A-Fördergebieten

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Der Antrag wird direkt bei der KfW gestellt.

KfW Bankengruppe  
Niederlassung Bonn  
Ludwig-Erhard-Platz 1–3  
53179 Bonn

***Fundstelle***

Die erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie auch unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) bzw. können im Infocenter der KfW-Förderbank, Tel.: 0 180 1-33 55 77 bestellt werden.

## 6.17 KfW-Umweltprogramm

### ***Was wird gefördert?***

alle Investitionen, die zu einer maßgeblichen Verbesserung der Umweltsituation beitragen

- Abfallwirtschaft: Vorhaben, mit denen sich Abfälle bei der Produktion vermeiden oder verringern lassen, sowie Verwertungs- und Beseitigungsanlagen
- Abwasserreinigung: Produktionsverfahren, die Wasser einsparen, Abwasser verringern oder ganz vermeiden; Anlagen zur Abwasserreinigung und -behandlung
- Maßnahmen zur Trinkwasseraufbereitung
- Maßnahmen zum Bodenschutz und Grundwasserschutz
- Luftreinhaltung: Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Emissionen, aber auch von Lärm, Geruch und Erschütterungen
- Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Kosten für die Erstellung eines Öko-Audits
- Maßnahmen zur Altlastensanierung, sofern sie als Voraussetzung weiterer betrieblicher Investitionen durchgeführt werden
- Investitionen von Umweltschutzdienstleistern

### ***Wer wird gefördert?***

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, sonstiges Dienstleistungsgewerbe)
- freiberuflich Tätige, z. B. Ingenieure, Architekten, Ärzte, Steuerberater
- Betreiber- und Kooperationsmodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public Private Partnership)
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Die Kredite sind banküblich zu besichern. Art und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie in den Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank. Eine Besicherung durch eine kommunale Ausfallbürgschaft ist ausgeschlossen.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Es werden langfristige, zinsgünstige Darlehen vergeben, die über durchlaufende Banken oder Sparkassen erhältlich sind.

- Finanzierungsanteil: i.d.R. bis zu 75 % der förderfähigen Investitionskosten.
- Kreditbetrag: maximal 10 Millionen € Mindestbetrag für Photovoltaik-Anlagen: 50.000 €, ggf. kumuliert aus KfW-Umwelt- und ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln.

### ***Fundstelle***

Ausführliche Erläuterungen in dem Merkblatt der KfW unter [www.kfw-foerderbank.de/](http://www.kfw-foerderbank.de/)

## 6.18 BMU-Programm Demonstrationsvorhaben

### ***Was wird gefördert?***

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland einschließlich Kosten der Inbetriebnahme sowie ggf. mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Gutachten und Messungen in den folgenden Bereichen:

- Abwasserreinigung/Wasserbau
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie die Sanierung von Altablagerungen
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Gerüchen)
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien
- umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen nicht förderfähig. Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

### ***Wer wird gefördert?***

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Zweckverbände
- sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Vom Endkreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart. Die vorgesehenen Sicherheiten sind im Kreditantrag näher zu spezifizieren. Kreditnehmer, die unmittelbar der Kommunalaufsicht unterliegen, stellen grundsätzlich keine Kreditsicherheiten. Die Kreditvergabe ist in diesen Fällen an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

### **Wie viel Geld gibt es?**

- KfW-Darlehen mit Zinszuschuss des BMU bis zu 70 % der förderfähigen Kosten, ohne Höchstbetrag
- Investitionszuschuss bis zu 30 % der förderfähigen Kosten. Es muss begründet werden, warum der Zinszuschuss nicht ausreicht.

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Es wird empfohlen, vor Antragstellung eine formlose Projektskizze zur fachlichen Vorprüfung einzureichen. Der Inhalt, den die Projektskizze umfassen sollte, ist in einem Leitfaden zusammengefasst.

Das Antragsformular wird Ihnen nach Prüfung der Projektskizze direkt von der KfW zugesandt. Es kann auch bestellt werden.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts stellen ihren Antrag auf ein Darlehen mit Zinszuschuss des BMU über eine Hausbank an die KfW Förderbank.

Kommunen, kommunale Unternehmen, Zweckverbände und sonstige Anstalten des öffentlichen Rechts reichen ihren Antrag direkt bei der KfW Förderbank ein.

### **Fundstelle**

Ausführliche Erläuterungen in dem Merkblatt der KfW unter [www.kfw-foerderbank.de/](http://www.kfw-foerderbank.de/)

## 6.19 KfW-Erneuerbare Energien

### **Was wird gefördert?**

- Errichtung und Erweiterung von automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung ab 100 kW Nennwärmeleistung, in denen überwiegend naturbelassenes Holz verfeuert wird, z. B. Holzpellets, Scheitholz oder Holzhackschnitzel in bestimmter Qualität.
- Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung ohne Übernahme des Bohr- und Fündigkeitsrisikos.
- Errichtung und Erweiterung großer Solarkollektoranlagen für die thermische Nutzung (ab 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche)

### **Wer wird gefördert?**

- Privatpersonen, die die produzierte Energie ausschließlich selbst nutzen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU)
- Gesellschaften in privater Rechtsform, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind, sofern sie die KMU-Definition der EU einhalten
- Kommunen, Kreise, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- eingetragene Vereine
- Land- und Forstwirte, sofern sie die Einkünfte aus dem Betrieb der geförderten Anlage gemäß § 15 EStG (Einkommenssteuergesetz) versteuern

### **Was wird vorausgesetzt?**

#### *Private Kreditnehmer*

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

#### *Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer*

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Sie erhalten langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren. Für die Investitionen kann zusätzlich zum zinsgünstigen Darlehen ein Tilgungszuschuss aus Bundesmitteln beantragt werden.

Finanzierungsanteil: bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten;  
Kredithöchstbetrag: i.d.R. maximal 5 Mio. €

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

*Private Kreditnehmer:* Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Antragsteller, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

### *Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer*

Die Antragstellung erfolgt direkt bei der KfW.

### **Fundstelle**

Ausführliche Erläuterungen in dem Merkblatt der KfW unter [www.kfw-foerderbank.de/](http://www.kfw-foerderbank.de/)

## **6.20 Beratung zur sparsamen und rationellen Energienverwendung in Wohngebäuden vor Ort**

### ***Was wird gefördert?***

Förderfähig sind Beratungen, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz (Gebäudehülle), die Wärmeerzeugung/-verteilung inklusive Warmwasserbereitung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien beziehen. Konkret gefördert werden dabei die schriftlichen Beratungsberichte, die durch im Förderprogramm anerkannte Energieberater/Innen erstellt und im Anschluss daran in einem persönlichen Gespräch dem Beratungsempfänger erläutert werden. Für die Durchführung einer solchen Beratung ist es erforderlich, das zu begutachtende Gebäude vor Ort in Augenschein zu nehmen – daher Vor-Ort-Beratung.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) → Energie → Energiesparberatung

### ***Wer wird gefördert?***

Anspruch auf eine Energiespar-Beratung vor Ort haben grundsätzlich alle Gebäude- und Wohnungseigentümer, sofern sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht. Die Letztgenannten allerdings nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die zu einer ordnungsgemäßen Beratung erforderlichen Daten über den Zustand der Heizungsanlage und die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes erhoben werden können. Mieter oder Pächter eines Gebäudes haben auch Anspruch auf eine Beratung, sofern sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben.

Die Anspruchsberechtigten können natürliche oder juristische Personen sein. Auch rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich der Wohnungswirtschaft) und des Agrarbereiches sind anspruchsberechtigt, sofern ihre Umsätze im Geschäftsjahr vor der Antragstellung die Höhe von 50 Mio. € oder eine Bilanzsumme von 43 Mio. € bei Gewerbebetrieben respektive 1 Mio. € bei Agrarbetrieben nicht überschritten haben. Anspruchsberechtigt sind ferner alle Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind. Ausgeschlossen sind von der Förderung auch alle Objekte, die in den letzten acht Jahren bereits Gegenstand einer nach diesen Richtlinien geför-

derten Vor-Ort-Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung waren.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Förderungsvoraussetzungen sind, dass die Gebäude, auf die sich die Beratung beziehen soll,

- sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden,
- vor dem 01.01.1984 bzw. in den neuen Bundesländern vor dem 01.01.1989 ihre Baugenehmigung bekommen haben,
- überwiegend, d. h. mehr als zur Hälfte der Gebäudefläche, zu Wohnzwecken genutzt werden.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt bei Objekten mit ein bis zwei Wohneinheiten 175 € und bei Gebäuden ab drei Wohneinheiten 250 €. Den Zuschuss erhält der Berater (Antragsteller). Er stellt dem Beratungsempfänger ein um den Zuschussbetrag vermindertes Honorar in Rechnung.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Der Antrag auf Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung wird von dem Berater gestellt und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht. Eine Liste mit bereits vom BAFA als antragsberechtigt anerkannten Beratern ist im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) → Energie → Energie-sparberatung → Publikationen zu finden.

Das BAFA entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Antrag. Anträge können derzeit bis zum 31.12.2009 gestellt werden.

Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referate 433/434/435

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel.: 061 96/908 625

Fax: 061 96/908 800

e-mail: [solar@bafa.bund.de](mailto:solar@bafa.bund.de)

Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

***Fundstelle***

Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort vom 7. September 2006, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom 21. September 2006, S. 6379

## 7. Sonstiges

### 7.1 Förderbereiche der Deutschen Bundesstiftung Umwelt: Umwelttechnik, Umweltforschung und Naturschutz, Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz

#### ***Was wird gefördert?***

Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft. Hierzu dienen 9 Förderbereiche in drei Schwerpunktabschnitten.

#### **A. Umwelttechnik**

- 1) Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte
- 2) Klimaschutz und Energie
- 3) Architektur und Bauwesen

#### **B. Umweltforschung und Naturschutz**

- 1) Angewandte Umweltforschung
- 2) Umweltgerechte Landnutzung
- 3) Naturschutz

#### **C. Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz**

- 1) Umweltinformationsvermittlung
- 2) Umweltbildung
- 3) Umwelt und Kulturgüter

Im Rahmen der vorstehenden Förderbereiche werden insbesondere gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovationen im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt,
- Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes (Vorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung),
- Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).

#### ***Wer wird gefördert?***

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten

und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden (Mittelstandspriorität).

### **Wie viel Geld gibt es?**

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Antragsteller hat einen Eigenanteil zu erbringen.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Die Obergrenze orientiert sich an den Regelungen des EU-Beihilferechts.

### **Was wird vorausgesetzt?**

Förderfähig sind Vorhaben, die

- sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation),
- für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter),
- neue ergänzende Umweltentlastungspotenziale erschließen (Umweltentlastung),
- der Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes dienen.

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Formlose Antragstellung an die:

Geschäftsstelle der Deutschen Bundesstiftung Umwelt  
An der Bornau 2  
49090 Osnabrück  
Tel.: 0541/963 30  
Fax: 0541/963 31 90  
Internet: [www.dbu.de](http://www.dbu.de)

Im Antrag sollte u. a. enthalten sein:

- Gegenstand und Ziel des Projektes,
- Finanzierungsplan/Kosten,
- Art und Umfang der Durchführung.

### **Fundstelle**

Förderrichtlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt  
Internet-Adresse: <http://www.dbu.de/antragstellung>

## **7.2 Förderung der Nachhaltigen Entwicklung in Thüringen**

### ***Was wird gefördert?***

Maßnahmen für eine Nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 im Freistaat Thüringen, insbesondere in den Bereichen Nachhaltiges Wirtschaften, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Lokale Agenda 21, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie Energieeffizienz und Ressourcenschonung.

### ***Wer wird gefördert?***

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), Wirtschaftsverbände und -kammern, Branchenzusammenschlüsse, Forschungseinrichtungen, Verbände und Vereine sowie Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

### ***Was wird vorausgesetzt?***

Realisierung in Thüringen;  
Messbarkeit und Darstellung der Projekterfolge anhand von vorgegebenen Indikatoren.

### ***Wie viel Geld gibt es?***

I. d. R. 50% der zuwendungsfähigen Projektausgaben; höhere Förderquoten sind in definierten Fällen möglich.

### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Formgebunden beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Ref. 17, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt.

Ansprechpartner sind

Frau Hase (Nachhaltiges Wirtschaften, Tel. 0361/37 99 153),

Frau Haeßler (Nachhaltige Entwicklung in Kommunen,  
Tel. 0361/37 99 176),

Frau Arnold (Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Tel. 0361/37 99 175).

### ***Fundstelle***

Förderrichtlinie veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2007, S. 2128–2130.

### **7.3 LIFE+ – Finanzierungsinstrument für die Umwelt**

#### ***Was wird gefördert?***

Kofinanzierung von Vorhaben in drei thematischen Bereichen:

- a) LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“
- b) LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“
- c) LIFE+ „Information und Kommunikation“

#### ***Wer wird gefördert?***

Empfänger können öffentliche und/oder private Stellen, Akteure und Einrichtungen aus den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein.

Sollten zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, könnten sich auch bestimmte EFTA-Länder, Kandidatenländer für den EU-Beitritt sowie Länder des westlichen Balkans, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmen, beteiligen.

#### ***Was wird vorausgesetzt?***

Die Projekte müssen

- im Interesse der Gemeinschaft sein, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des allgemeinen Ziels von LIFE+ leisten;
- technisch und finanziell kohärent, durchführbar und von gesicherter Wirtschaftlichkeit sein;
- einen europäischen Mehrwert gewährleisten und die Finanzierung wiederkehrender Tätigkeiten vermeiden, indem sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  - vorbildliche Praxis oder Demonstrationsprojekte zur Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG\*) oder der Richtlinie 92/43/EWG\*\*);
  - innovative oder Demonstrationsprojekte mit Bezug zu den Umweltzielen der Gemeinschaft, wozu u.a. die Herausbildung oder Verbreitung von als vorbildliche Praxis geltenden Techniken, Know-how oder Technologien gehören;
  - Sensibilisierungskampagnen und spezielle Ausbildungsmaßnahmen für die am Waldbrandschutz beteiligten Personen;
  - Projekte zur Entwicklung und Umsetzung von Gemeinschaftszielen für die breit angelegte, harmonisierte, umfassende und langfristige Überwachung von Wäldern und ökologischen Wechselwirkungen.

### **Wie viel Geld gibt es?**

Grundsätzlich 50 % der in Betracht kommenden Kosten; bei LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“ in Ausnahmefällen 75 %.

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Die Europäische Kommission veröffentlicht jährlich eine fristgebundene Aufforderung zur Einreichung von Anträgen mit dem Link für die Antragsformulare.

Die Anträge sind einzureichen beim:

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Postfach 90 03 65  
99106 Erfurt

Ansprechpartner für LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“:  
Referat 34, Herr Stephan Pfützenreuter, Tel.: 0361/37 99 344

Ansprechpartnerin für LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ und LIFE+ „Information und Kommunikation“:  
Referat 16, Frau Hilke Höhn, Tel.: 0361/37 99 156

### **Fundstelle**

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.05.2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+), veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 149 vom 09.06.2007, S. 1.

\*) ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1. Zuletzt geändert durch die RL 2006/105/EG

\*\*\*) ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7. Zuletzt geändert durch die RL 2006/105/EG

## **8. Verzeichnis wichtiger Anschriften**

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt  
Tel.: 0361/37-99 00  
Fax: 0361/37-99 950

Thüringer Landesverwaltungsamt  
– Zentralabteilung (Abteilung 1)  
Referat 150, Bildung, Beratung, Agrar- und Hauswirtschaft  
– Abteilung Wirtschaft und Gesundheit (Abteilung 5)  
Referat 530, Zahlstelle, Garantie/Struktur  
– Abteilung Umwelt und Raumordnung (Abteilung 4)  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar  
Tel.: 0361/377 00 (Zentrale)  
Fax: 0361/377 371 90  
poststelle@tlvwa.thueringen.de

### **Landesanstalten**

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena  
Tel.: 036 41/684 0  
Fax: 036 41/684 22  
TLUG.Post@TLUGJena.Thueringen.de

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft  
Naumburger Straße 98  
07743 Jena  
Tel.: 036 41/68 30  
Fax: 036 41/683 390  
poststelle@jena.tll.de

Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei  
Jägerstraße 1  
99867 Gotha  
Tel.: 036 21/225 0  
Fax: 036 21/225 222  
postlawuf@forst.thueringen.de

### **Thüringer Landwirtschaftsämter**

Landwirtschaftsamt  
Bad Frankenhausen  
Kyffhäuserstraße 44  
06567 Bad Frankenhausen  
Tel.: 034 671/690  
Fax: 034 671/692 99  
post.lwa-bfh@lwa.thueringen.de

Landwirtschaftsamt Bad Salzungen  
Sitz Eisenach  
Frauenberg 17  
99817 Eisenach  
Tel.: 036 91/258 0  
Fax: 036 91/258 299  
post.lwa-esa@lwa.thueringen.de

Landwirtschaftsamt Hildburghausen  
Obere Allee 5  
98646 Hildburghausen  
Tel.: 036 85/780 0  
Fax: 036 85/780 299  
post.lwa-hbn@lwa.thueringen.de

mit Außenstelle Meiningen  
An den Röthen 4  
98617 Meiningen  
Tel.: 036 93/467 0  
Fax: 036 93/467 299  
post.lwa-mgn@lwa.thueringen.de

Landwirtschaftsamt Sömmerda  
Uhlandstraße 3  
99610 Sömmerda  
Tel.: 036 34/359 0  
Fax: 036 34/359 299  
post.lwa-som@lwa.thueringen.de

Landwirtschaftsamt Leinefelde  
Lisztstraße 2  
37327 Leinefelde  
Tel.: 036 05/556 0  
Fax: 036 05/556 299  
post.lwa-lei@lwa.thueringen.de

Landwirtschaftsamt Zeulenroda  
Schopperstraße 67  
07937 Zeulenroda  
Tel.: 036 628/670  
Fax: 036 628/672 99  
post.lwa-zr@lwa.thueringen.de

mit Außenstelle Altenburg  
Zeitzer Straße 45  
04600 Altenburg  
Tel.: 034 47/552 30  
Fax: 034 47/311 204  
post.lwa-abg@lwa.thueringen.de

Landwirtschaftsamt Rudolstadt  
Preilipper Straße 1  
07407 Rudolstadt  
Tel.: 036 72/305 0  
Fax: 036 72/305 299  
post.lwa-ru@lwa.thueringen.de

mit Außenstelle Stadtroda  
Am Burgblick 23  
07646 Stadtroda  
Tel.: 036 428/512 500  
Fax: 036 428/512 599  
post.lwa-tau@lwa.thueringen.de

### **Thüringer Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung**

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera  
Burgstraße 5  
07545 Gera  
Tel.: 036 5/614 0  
Fax: 036 5/614 333  
poststelle@alfgera.thueringen.de

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Str. 2  
99867 Gotha  
Tel.: 036 21/358 0  
Fax: 036 21/358 299  
poststelle@alfgth.thueringen.de

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen  
Frankental 1  
98617 Meiningen  
Tel.: 036 93/400 0  
Fax: 036 93/400 327  
poststelle@alfmgn.thueringen.de

## Thüringer Forstämter

Forstamt Arnstadt  
Mühlstraße 1a  
99310 Arnstadt  
Tel.: 036 28/661 060  
Fax: 036 28/661 066  
forstamt.arnstadt@  
forst.thueringen.de

Forstamt Bad Salzungen  
Leimbachstraße 52  
36433 Bad Salzungen  
Tel.: 036 95/621 80  
Fax: 036 95/621 820  
forstamt.badsalzungen@  
forst.thueringen.de

Forstamt Finsterbergen  
Friedrichrodaer Weg 3  
99898 Finsterbergen  
Tel.: 036 24/309 60  
Fax: 036 24/309 620  
forstamt.finsterbergen@  
forst.thueringen.de

Forstamt Gehren  
Töpfergasse 27  
98708 Gehren  
Tel.: 036 783/887 0  
Fax: 036 783/812 95  
forstamt.gehren@  
forst.thueringen.de

Forstamt Heiligenstadt  
Lindenallee 25  
37308 Heiligenstadt  
Tel.: 036 05/551 90  
Fax: 036 05/551 911  
forstamt.heiligenstadt@  
forst.thueringen.de

Forstamt Bad Berka  
Ilmstraße 1  
99438 Bad Berka  
Tel.: 036 458/582 3  
Fax: 036 458/582 49  
forstamt.badberka@  
forst.thueringen.de

Forstamt Bleicherode-Südharz  
Burgstraße 53  
99752 Bleicherode  
Tel.: 036 338/441 60  
Fax: 036 338/441 61  
forstamt.bleicherode-suedharz@  
forst.thueringen.de

Forstamt Frauenwald  
Forsthaus Allzunah  
98711 Frauenwald  
Tel.: 036 782/613 86  
Fax: 036 782/658 47  
forstamt.frauenwald@  
forst.thueringen.de

Forstamt Hainich-Werratal  
Bahnhofstraße 76  
99831 Creuzburg  
Tel.: 036 926/710 00  
Fax: 036 926/710 020  
forstamt.hainich-werratal@  
forst.thueringen.de

Forstamt Heldburg  
Burgstraße 212  
98663 Bad Colberg-Heldburg  
Tel.: 036 871/281 0  
Fax: 036 871/281 10  
forstamt.heldburg@  
forst.thueringen.de

Forstamt Jena  
Thomas-Mann-Straße 33  
07743 Jena  
Tel.: 036 41/888 70  
Fax: 036 41/888 714  
forstamt.jena@  
forst.thueringen.de

Forstamt Kaltennordheim  
Ernst-Thälmann-Straße 1  
36452 Kaltennordheim  
Tel.: 036 966/836 0  
Fax: 036 966/836 26  
forstamt.kaltennordheim@  
forst.thueringen.de

Forstamt Leinefelde  
Heiligenstädter Str. 38  
37327 Leinefelde-Worbis  
Tel.: 036 074/621 70  
Fax: 036 074/621 717  
forstamt.leinefelde@  
forst.thueringen.de

Forstamt Leutenberg  
Ilmtal 37  
07338 Leutenberg  
Tel.: 036 734/232 0  
Fax: 036 734/232 20  
forstamt.leutenberg@  
forst.thueringen.de

Forstamt Marksuhl  
Bahnhofstr. 1  
99819 Marksuhl  
Tel.: 036 925/604 35  
Fax: 036 925 606 28  
forstamt.marksuhl@  
forst.thueringen.de

Forstamt Neuhaus  
Alter Weg 4  
98724 Neuhaus  
Tel.: 036 79/726 00  
Fax: 036 79/726 020  
forstamt.neuhaus@  
forst.thueringen.de

Forstamt Neustadt/Orla  
Karl-Liebknecht-Straße 2  
07806 Neustadt/Orla  
Tel.: 036 481/248 6  
Fax: 036 481/248 80  
forstamt.neustadt@  
forst.thueringen.de

Forstamt Oberhof  
Rudolf-Breitscheid-Straße 4  
98559 Oberhof  
Tel.: 036 842/526 0  
Fax: 036 842/526 28  
forstamt.oberhof@  
forst.thueringen.de

Forstamt Oldisleben  
Fritz-Hankel-Straße 11  
06578 Oldisleben  
Tel.: 034 673/788 0  
Fax: 034 673/788 16  
forstamt.oldisleben@  
forst.thueringen.de

Forstamt Paulinzella  
Paulinzella 2  
07422 Rottenbach  
Tel.: 036 739/335 14  
Fax: 036 739/314 820  
forstamt.paulinzella@  
forst.thueringen.de

Forstamt Schleiz  
Heinrichsruh 10  
07907 Schleiz  
Tel.: 036 63/489 990  
Fax: 036 63/489 991  
forstamt.schleiz@  
forst.thueringen.de

Forstamt Schönbrunn  
Schleusinger Straße 23  
98667 Schönbrunn  
Tel.: 036 874/380 0  
Fax: 036 874/380 18  
forstamt.schoenbrunn@  
forst.thueringen.de

Forstamt Schmalkalden  
Schlossberg 11  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 036 83/693 20  
Fax: 036 83/693 225  
forstamt.schmalkalden@  
forst.thueringen.de

Forstamt Schwarza  
Hauptstraße 50  
98547 Schwarza  
Tel.: 036 843/724 0  
Fax: 036 843/724 24  
forstamt.schwarza@  
forst.thueringen.de

Forstamt Sondershausen  
Possenallee 54  
99706 Sondershausen  
Tel.: 036 32/713 920  
Fax: 036 32/713 926  
forstamt.sondershausen@  
forst.thueringen.de

Forstamt Sonneberg  
Köppelsdorfer Straße 94  
96515 Sonneberg  
Tel.: 036 75/897 80  
Fax: 036 75/897 80  
forstamt.sonneberg@  
forst.thueringen.de

Forstamt Stadtroda  
Am Burgblick 23  
07646 Stadtroda  
Tel.: 036 428/511 300  
Fax: 036 428/511 399  
forstamt.stadtroda@  
forst.thueringen.de

Forstamt Weida  
Bahnhofstraße 29  
07570 Weida  
Tel.: 036 603/714 990  
Fax: 036 603/714 992 9  
forstamt.weida@  
forst.thueringen.de

## **Einrichtungen auf Bundes und Landesebene**

Geschäftsstelle der Deutschen Bundesstiftung Umwelt  
An der Bornau 2  
49090 Osnabrück  
Tel.: 054 1/963 30  
Fax: 054 1/963 319 0  
Internet: [www.dbu.de](http://www.dbu.de)

Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Postfach 04 03 45  
10062 Berlin  
Tel.: 018 0/124 112 4  
Fax: 069/743 195 00  
Internet: [infocenter@kfw-mittelstandsbank.de](mailto:infocenter@kfw-mittelstandsbank.de)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Referate 433/434/435  
Frankfurter Straße 29–35  
65760 Eschborn  
Tel.: 061 96/908 625  
Fax: 061 96/908 800  
e-mail: [solar@bafa.bund.de](mailto:solar@bafa.bund.de)  
Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
(S-Finanzzentrum)  
99084 Erfurt  
Tel.: 036 1/744 70  
Fax: 036 1/744 727 1 (Kundencenter)  
e-mail: [info@aufbaubank.de](mailto:info@aufbaubank.de)  
Internet: [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de)

Thüringer Institut für Akademische Weiterbildung e.V.  
Stadthaus am Anger  
Juri-Gagarin-Ring 37  
99084 Erfurt  
Tel.: 036 1/596 333 0  
Fax: 036 1/596 333 3  
e-mail: [tiaw@thueringen.de](mailto:tiaw@thueringen.de)  
Internet: [www.tiaw.de](http://www.tiaw.de)

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung  
des Freistaats Thüringen mbH (GFAW)  
Warsbergstraße 1  
99092 Erfurt  
Tel.: 036 1/222 30  
Fax: 036 1/222 317  
e-Mail: [servicecenter@gfaw-thueringen.de](mailto:servicecenter@gfaw-thueringen.de)  
Internet: [www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de)

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abl.</b>	Amtsblatt
<b>AFP</b>	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
<b>AZ</b>	Ackerzahl, Ausgleichszulage
<b>BAFA</b>	Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
<b>BBodSchG</b>	Bundesbodenschutzgesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BMU</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>DBU</b>	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
<b>DWA</b>	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
<b>EFRE</b>	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
<b>EFTA</b>	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>ELER</b>	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
<b>EnEV</b>	Energieeinsparverordnung
<b>ENL</b>	Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
<b>ESF</b>	Europäischer Sozialfonds
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>FBG</b>	Forstbetriebsgemeinschaft
<b>FILET</b>	FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen
<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz
<b>fm</b>	Festmeter
<b>FR</b>	Förderrichtlinie
<b>GAk</b>	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>GVE</b>	Großvieheinheit
<b>ILE</b>	Integrierte Ländliche Entwicklung
<b>ILEK</b>	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
<b>InVeKoS</b>	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
<b>KfW</b>	Kreditanstalt für Wiederaufbau
<b>KMU</b>	Kleine und Mittlere Unternehmen

<b>KULAP</b>	Kulturlandschaftspflegeprogramm
<b>LEADER</b>	Liaisons <b>E</b> ntre <b>A</b> ctions de <b>D</b> éveloppement de l'Économie <b>R</b> urale (Aktionen zur ländlichen Entwicklung auf Initiative der Europäischen Kommission)
<b>LIFE</b>	L' <b>I</b> nstrument <b>F</b> inancier pour l' <b>E</b> nvironment (Finanzierungsinstrument für die Umwelt)
<b>LVZ</b>	Landwirtschaftliche Vergleichszahl
<b>LwAnpG</b>	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
<b>NALAP</b>	Naturschutz und Landschaftspflege
<b>RLW</b>	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
<b>ThürWG</b>	Thüringer Wassergesetz
<b>TMLNU</b>	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
<b>TLL</b>	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
<b>TLUG</b>	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
<b>UBA</b>	Umweltbundesamt

*Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.*

## **Impressum**

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt (TMLNU)  
– Presse, Öffentlichkeitsarbeit –  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 37-99922  
Telefax: 0361 37-99950  
[www.thueringen.de/tmlnu](http://www.thueringen.de/tmlnu)  
[poststelle@tmlnu.thueringen.de](mailto:poststelle@tmlnu.thueringen.de)

Redaktion/Bearbeitung: TMLNU, Referat 16

Druck: Druckhaus Gera GmbH

Erfurt, Mai 2008

# *DEUTSCHLANDS STARKE MITTE.*

FREISTAAT  
THÜRINGEN 



*Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.*

#### **Impressum**

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt (TMLNU)  
– Presse, Öffentlichkeitsarbeit –  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 37-99922  
Telefax: 0361 37-99950  
[www.thueringen.de/tmlnu](http://www.thueringen.de/tmlnu)  
[poststelle@tmlnu.thueringen.de](mailto:poststelle@tmlnu.thueringen.de)

Redaktion/Bearbeitung: TMLNU, Referat 16

Druck: Druckhaus Gera GmbH

Erfurt, Mai 2008